



„Eagle Eye“ Das Lexis 360[®] Jahres- upgrade getestet

WALTER BERKA:

Lob und Tadel der Verfassung

ALIX FRANK-THOMASSER:

Frauen vor den Vorhang!

KATHARINA KÖRBER-RISAK:

Arbeitsrecht in stürmischen Zeiten

Einkommensteuern sparen mit Fonds!

Für Wirtschaftsjahre, die seit dem 1.1.2017 beginnen, kann man wieder in eine breitere Palette von Wertpapieren investieren, um den Gewinnfreibetrag zu nutzen. Dazu zählen die §14-EStG-Fonds!

Bis zu 13% des Gewinns steuerbefreit!

Der jährliche Betriebsgewinn, der zu versteuern ist, errechnet sich aus der Summe aller Einnahmen beziehungsweise Umsätze abzüglich aller Betriebsausgaben. Gewinne bis zu € 30.000 sind immer steuerbegünstigt, automatisch steuerbefreit sind maximal € 3.900 Gewinn (13 Prozent von € 30.000 = Grundfreibetrag), ohne dass man überhaupt irgendwelche Investitionen tätigen muss. Wer besser verdient, kann zusätzlich einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent geltend machen. Dafür muss man im

gleichen Kalenderjahr »begünstigte Wirtschaftsgüter« anschaffen. Wer beispielsweise € 50.000 verdient, kann die € 20.000, die den Grundfreibetrag überschreiten, z.B. in begünstigte Fonds investieren. So bleiben weitere € 2.600 Gewinn (13 Prozent von € 20.000) steuerfrei! Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird allerdings nicht grenzenlos gewährt, die Höhe ist gestaffelt. **Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt aber nichtsdestotrotz stolze € 45.350 (!), die man dem Finanzminister nicht schenken sollte.**

Beispielhaftes Ergebnis für eine mögliche Investition in den

C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG

Einkunftsart als Einzelunternehmer	Gewinn	Pauschalisiert	Freibetragsfähiger Gewinn	Gewinnfreibetrags-Obergrenze	Grundfreibetrag	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
in der Land- und Forstwirtschaft	50.000	Nein	50.000	6.417		6.417
mit Gewerbebetrieb	25.000	Ja	18.750	2.406	2.406	
mit selbständiger Arbeit	75.000	Nein	75.000	9.625		9.625
mit sonstiger selbständiger Arbeit	15.000	Ja	11.250	1.444	1.444	
als Gesellschafter Personengesellschaft 1	25.000	Nein	25.000	2.750	50	2.750
als Gesellschafter Personengesellschaft 2						
als Gesellschafter Personengesellschaft 3						
Gesamt:	190.000		180.000	22.692	3.900	18.792

Berechnen Sie jetzt
Ihren Gewinnfreibetrag auf
www.gfb-rechner.arts.co.at

Sie können bis zu EUR 18.792 steuerschonend in den C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG investieren!

ARTS Asset Management GmbH . Schottenfeldgasse 20 . A-1070 Wien . Telefon +43 1 955 95 96-0 . www.arts.co.at

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken und stellt kein/e Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren persönlichen Anlageberater nicht ersetzen. **Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben. Diese Information kann eine individuelle steuerliche Beratung keinesfalls ersetzen! Anleger sollten sich bei Ihrem Steuerberater über die steuerlichen Regelungen und über damit verbundene Auswirkungen auf ihre persönliche Steuererklärung informieren.** Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (»KID«, »KIID«) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Verwaltungsgesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, D-50679 Köln und bei der ARTS Asset Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.ampega.de und www.arts.co.at kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Informationen über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen sind in einer Publikation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) auf www.fma.gv.at veröffentlicht. Dieses Dokument wurde von ARTS Asset Management GmbH erstellt. Alle Rechte vorbehalten.
WERBUNG

Stand: Oktober 2020

Betrifft: Verfassung, Tirol, USA



Univ.-Prof. Dr.
Walter Berka

In guter Verfassung sieht **Walter Berka** Österreich, jedenfalls, was die Gesetze betrifft. Der renommierte Professor für Öffentliches Recht hat weniger Freude damit, wie die Politik mit dem Regelwerk umgeht: „Man nimmt die Verfassung eher als Hindernis zur Kenntnis.“ Im ausführlichen Gespräch gibt er aber auch zu, dass es gar nicht so leicht ist, sich im Dschungel der staatstragenden Paragraphen auszukennen: „Man muss zur Kenntnis nehmen, dass das österreichische Verfassungsrecht eine ziemlich hermetische Angelegenheit ist, die sich nicht ohne weiteres erschließt.“ (S. 10–12)



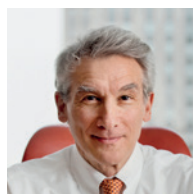
Dr. Peter Kolba

Grobe Fehler. In Tirol ist man dabei, die schweren Fehler rund um Corona und Ischgl aufzuklären. Trotz eines umfangreichen Untersuchungsberichts, der jede Menge Fehler der Behörden und der Politik aufzeigt, scheint ein Klima des „reinen Tisches“ in weiter Ferne. Konsumentenschützer **Peter Kolba** vermisst sowohl im Land wie auch beim Bund ein echtes Interesse, hinter die Kulissen der Vorgänge zu schauen. Mit seinem Verbraucherschutzverein strengt er jedenfalls erste Klagen an. (S. 22).



Präsidentin RAK Tirol
Dr. Birgit Streif

Echte Aufbruchstimmung herrscht dagegen in der Rechtsanwaltskammer Tirol. Immerhin kommt es einer kleinen Revolution gleich, dass nach 170 Jahren männlicher Präsidentschaft seit Mitte Oktober eine Frau an der Spitze der Berufsvertretung steht: **Dr. Birgit Streif** (S. 16)



Stephen M. Harnik

Einblicke 1. Von **Stephen M. Harnik**, „unserem Mann in New York“, sind wir gewohnt, hochinteressante Einblicke in die amerikanische Gesellschaft zu bekommen. In dieser Ausgabe geht es um ein Thema, das wir ähnlich auch bei uns kennen: Der Polizist war nie der Täter, auch wenn er es war... (S. 18/19).

Einblicke 2. Wie sehr sich die neoliberale Gesellschaft auseinanderentwickelt zeigt nicht nur der aktuelle US-Wahlkampf, sondern auch das Buch des Politik-Philosophen **Michael J. Sandel**: „Vom Ende des Gemeinwohls. Wie die Leistungsgesellschaft unsere Demokratien zerreit.“ (S. 32)

Inhalt

05/20
Oktober

TITEL

- » **COVER STORY** 6/7
„LexisNexis 360“
Eagle Eye Upgrade im Test

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14
» **DR. ALIX FRANK-THOMASSER**
Women in Law 20
» **DR. OLIVER VÖLKEL, LL.M./**
LORENZ MAREK, LL.M.
Raus aus der Nische: Die geplante
EU-Regulierung des Krypto-Marktes 21
» **DR. KATHARINA KÖRBER-RISAK**
„Bei Homeoffice ist der Gesetzgeber
seit Jahren säumig“ 24/25
» **MAG. ARMIN HENDRICH/ ASTRID PALLER**
Legal Project Management –
besser, schneller, günstiger 30

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Offenbar sind wir dem Staat zu unbequem“ 9

GROSSES INTERVIEW

- » **PROF. WALTER BERKA**
„Man nimmt die Verfassung eher
als Hindernis zur Kenntnis“ 10–12

RAK WIEN

- » **RA MAG. BETTINA KNÖTZL**
Die neue Vizepräsidentin stellt sich vor 15

RAK TIROL

- » **DR. BIRGIT STREIF**
Erste Präsidentin der
Rechtsanwaltskammer-Tirol 16

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Qualified Immunity als Schutzwall
für Polizisten“ 18/19

PANORAMA

- » **DR. PETER KOLBA**
Zögerliche Aufklärung:
„Das Schweigen der echten Mander“ 22
» **MAG. H. MUSSER, AKV EUROPA**
Insolvenzstatistik: 1. bis 3. Quartal 2020 26
» **BÜCHER NEWS** 32 + 34
» **IMPRESSUM** 34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 11. Dezember 2020

Corona: Momentan bestraft man die Falschen

STRESSTEST. Unsere wichtigsten Systeme stehen am Prüfstand: Der Körper, das Gesundheitssystem, die Politik, die Wirtschaft, der Rechtsstaat. Wenn nicht ein paar Akteure in Staat und Gesellschaft ihr Verhalten ändern droht uns ein Winter des Missvergnügens.



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Die Geschäfte beginnen sich wieder zu leeren. Auch auf den Straßen sind jeden Tag weniger Leute unterwegs. Das Konsum-Stimmungsbarometer sinkt. Wie damals im Februar. Das tägliche Bombardement mit Fallzahlen („höchster Wert seit Beginn der Pandemie“) und lokale Lockdowns bereiten eine deprimierende Stimmung vor. Wenn dieses Heft bei den Lesern eintrifft, kann es sein, dass wir die Reise zurück ins Frühjahr angetreten haben. Möglicherweise gelten wieder die „vier Gründe, das Haus zu verlassen“. Einziger Unterschied: diesmal ist die Sache gesetzlich wasserdicht.

Quarantänekind Wirtschaft

Es ist erschütternd, wie wenig Bevölkerung und Politik von Wirtschaft verstehen. Könnten die Gäste der diversen Hochzeiten, die gegen jede Corona-Regel abgehalten werden, nur auf drei zählen, hätten wir nicht den aktuellen Salat. Und zwar in Frankreich, in Spanien, in Deutschland und in Österreich gleichermaßen. Der ganz normale, schlichte Mitbürger beruft sich lieber auf die deutsche Kanzlerin, die Corona als eine „Zumutung für unsere Demokratie“ bezeichnete als dass er Abstandsregeln einhält und Mundnasenschutz umbindet. „Heut ist der schönste Tag in meinemmm Leebeben....“

Jede dieser gesundheitlich fahrlässigen Aktionen – von der Hochzeit über die illegale Kellerparty in der Großstadt bis zum besoffenen Stadelfest beim Erbhofbauern – ist ein Frontalangriff auf unsere Wirtschaft. Die Fallzahlen steigen wie verrückt. Und was geschieht?

Pro Hochzeit oder Kellerparty kriegen zwei, drei Personen eine milde Geldstrafe. Gleichzeitig verhängt die Politik stakkatoartig neue Bestrafungen. Gegen das Partypublikum? Weit gefehlt! Nach jedem Ereignis im Spaßkeller wird die Wirtschaft sanktioniert.

Die Strategie ist falsch

Krisenzeiten wie soeben mit Corona dienen oft dazu, Strafraumen zu erweitern und Anlassgesetzgebung zu beflügeln. Genau das ist falsch. Tatsächlich geht es darum, die wahren Verursacher mit den

Schmerzen bestehender Gesetze zu konfrontieren. Eine Polizei, die nicht nur amikal das Festerl in der eigenen Gemeinde „auflöst“, sondern durch eine massive Anzeigenflut dafür sorgt, dass den Spaßvögeln Hören und Sehen vergeht, erspart der übrigen Gesellschaft unverhältnismäßige politische Maßnahmen. Jeder, der sich Corona „schönsauft“ muss in den Kater der gesetzlich möglichen Höchststrafe geschickt werden. Es geht doch nicht an, dass man Leute verhaftet, nur weil sie ihre Quarantäne missachten, aber Veranstalter illegaler Hochzeiten ziemlich ungeschoren davon kommen lässt. Immerhin geht es hier um die Verursachung massenhafter Ansteckungen und somit um potentielle Lebensgefährdung vieler Mitbürger.

Die Angstmacher-Regierung

Die Kommunikation der Corona-Krise war und ist entmutigend. Die türkis-grüne Regierung (Maskenmänner im Hauptabendprogramm) setzt auf „Macht durch Angst“. ORF und die meisten Medien spielen mit. Ein Horror-Szenario nach dem anderen wird hinausgeballert. Kein Wunder, dass es nach einem halben Jahr in dieser Tonart immer mehr Leute gibt, die das nicht mehr hören wollen. Sie verschwinden mit dem Corona-Bierchen und ihren Freunden in den Partykeller.

Wenn der Polizist zweimal klingelt

Nach Durchsicht der prominentesten Corona-Ansteckungs-Herde kommen weder die Salzburger Festspiele noch der Lebensmittelmarkt noch die Boutique an der Ecke als Superspreader in Betracht. Im Ranking der nationalen Ansteckung liegen private Saufereien und Festerln aller Art ganz vorne. Es scheint, dass die üble Attacke des Corona-Virus nur abgewehrt werden kann, wenn die Polizei kommt. Nicht als Freund und Helfer, sondern, um gerade entstehende Cluster an der Wurzel zu packen: Ihr Ausweis, bitte! Anzeige folgt. In dieser Krise zeigt sich dramatisch, dass eine Gesellschaft leider nur so stark ist wie ihre moralisch schwächsten Glieder, die weder Eigenverantwortung noch Verantwortung gegenüber der Gesellschaft kennen.

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die
modernen Gläubigerschutzverbände
nur Kleinigkeiten ...
Aber diese machen den
großen Unterschied ...***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv ¹ **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

Das Lexis 360® Eagle Eye Upgrade im Test

Das diesjährige Jahresupgrade der Recherhelösung Lexis 360® wurde von Anwalt Aktuell vorab für Sie getestet



ANDREAS GEYRECKER
Director Product Development &
Product Management

In mehreren Gesprächen haben Vertreter von LexisNexis ihre Vision für die Zukunft der Rechtsrecherche skizziert: Eine Evolution hin zu Legal Intelligence mit fortschrittlichen Analyse- und Entscheidungsunterstützungen. Bereits mit dem „Watchdog“-Upgrade des letzten Jahres wurde mit den SmartSearch Alerts ein Vorab-Tracking rechtlicher Änderungen eingeführt und erstmals ein Legal Intelligence Feature in Österreich nutzbar gemacht.

Das diesjährige Jahresupgrade heißt „Eagle Eye“. „Das Blickfeld von JuristInnen soll erweitert werden und bisher nicht erkennbare Zusammenhänge zwischen Gesetzen, Übergangsbestimmungen und dazugehörigen Richtlinien und Verordnungen sollen aufgedeckt werden. User sollen mit weniger Risiko in kürzerer Zeit bessere Entscheidungen treffen können.“, so Andreas Geyrecker, Director Product Development bei LexisNexis Österreich gegenüber Anwalt Aktuell. Die neuen Features sollen schrittweise für alle Lexis 360® AbonnentInnen freigeschaltet werden.

Anwalt Aktuell konnte sich während der Testphase einen Zugang verschaffen und hat die neuen Features für Sie getestet.

Lexis SmartSearch – noch mehr Zusammenhänge

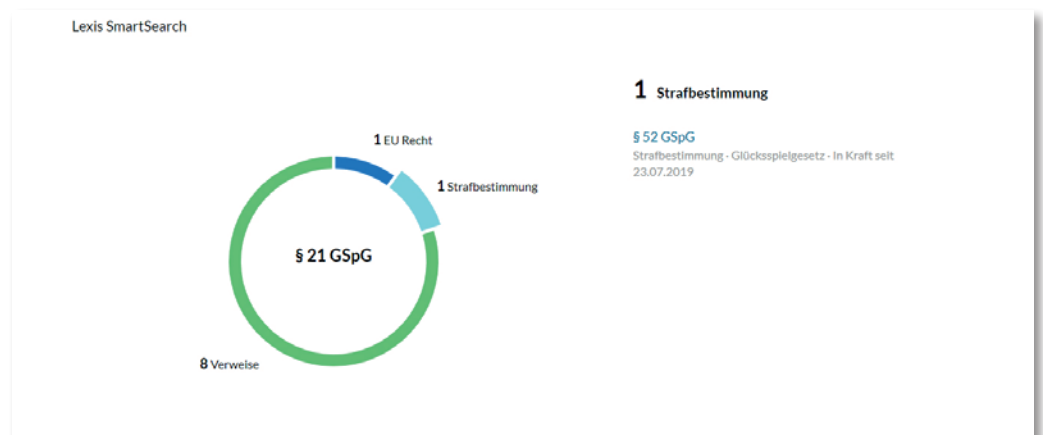
Lexis SmartSearch analysiert die Relationen zwischen Gesetzen und verbundenen Normen und macht bei Unionsrecht und nationaler Gesetzgebung mit einer Visualisierung zusammenhängen-

de Richtlinien, Verordnungen bis hin zu speziellen Detailnormen wie Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen sichtbar, die sonst händisch zusammengesucht werden müssten, oder oftmals unbekannt oder leicht übersehbar in ganz anderen Quellen enthalten sind.

„Für Sie als Experte heißt das oberste Ziel: Nichts übersehen und dadurch Haftung vermeiden. Wir machen den Kontext einer Norm erstmals erschließbar und finden Stolperfallen, die ansonsten übersehen werden. Diese Informationen können wir nur aufgrund der einzigartigen millionenfachen Verknüpfungen in Lexis 360 gewinnen. Für mehr Sicherheit und Geschwindigkeit.“, so Andreas Geyrecker.

Im Test wurden damit auch einschränkende Bestimmungen angezeigt, die – alles andere als naheliegend – in anderen Gesetzen enthalten waren: So findet man zum Glücksspielgesetz Rückverweise im WiReG.

Selbstredend empfanden wir dieses Feature in diesem Fall als absolut sinnvoll. In den meisten Fällen wird es zwar hauptsächlich die Recherchezeit verkürzen, weil es einschränkende Normen anzeigt, die man ohnehin – mit mehr Zeitaufwand – überprüft hätte. Aber in Fällen, wo man auf neue Einschränkungen stößt, nach denen man überhaupt nicht gesucht hätte, ist dieses Feature tatsächlich viel mehr als nur ein Produktivitätsgewinn, wie es klassische Digitalisierung verspricht. Es liefert neuartige Informationen, die man nur mit diesem Feature gewinnen kann –



Informationen, die potentiell die Handhabung eines Falles stark verändern oder sogar entscheiden könnten.

Neues Design

Die wahrscheinlich offensichtlichste Änderung ist ein komplett neues Design der Oberfläche. Die Darstellung erscheint nun viel luftiger und ist zugleich leichter zu lesen. Neu ist der Schnellzugriff-Button „Inhalte“. Er ist sowohl auf der Startseite als auch auf allen Unterseiten links oben verfügbar und enthält die Links zu den Quellen wie Handbücher, Kommentare, Zeitschriften, etc. Auf der Startseite wurde der Bereich, der bis jetzt diese Links enthielt entfernt, dafür ist der neue Button auf jeder Unterseite verfügbar, womit der Zugriff jederzeit möglich ist. Der Schnellzugriff enthält zusätzlich eine Liste der vom User häufig genutzten Inhalte.

Ganz allgemein wurden dadurch Pfade in Lexis 360 verkürzt, womit man im Endergebnis mit weniger Klicks zum gewünschten Werk navigieren kann. Weiters ist es nun auch möglich innerhalb einer einzelnen Quelle im Volltext zu suchen bzw innerhalb einer Quellen-Übersicht – z. B. in allen Kommentaren – nach Titel oder Autor zu filtern.

Kommende Neuerungen

Es gibt eine Reihe von Features, welche erst aktiviert werden und wir daher noch nicht testen konnten:

- Eine neue Suchfunktion wird mittels Natural Language Processing (NLP) ermöglichen, dass man in Lexis 360® gezielt nach Inhalten suchen kann, die einer thematisch vorgegebenen Textpassage ähnlich sind. Man markiert z. B. die Sachverhaltsdarstellung eines Urteils und findet andere Dokumente, die einen ähnlichen Sachverhalt behandeln.
- Die Lexis SmartSearch Empfehlungen – ein Alleinstellungsmerkmal von Lexis 360®, die zu einem Dokument weiterführende Vorschläge lie-

fern – sollen noch weiter verbessert werden und mit Hilfe besserer interner Vernetzung zu relevanten Quellen führen.

- Neu ist auch die maschinell-gestützte Erkennung von Verweisen in Kommentaren. Damit werden erstmals Kommentare automatisiert mit Verlinkungen angereichert, was ebenso Ende des Jahres verfügbar sein wird.

Fazit

Das visuell optimierte Design ist frischer und wird natürlich eine Umstellung sein. Die kürzeren Wege werden objektiv eine Zeitersparnis sein. Wir sind gespannt, was die weiteren angekündigten Neuerungen bringen werden. Bis dahin hat uns im Test die Übersicht über die verbundenen Normen am meisten überzeugt – es ist unbestreitbar hilfreich, wenn man auf neue rechtliche Zusammenhänge stößt. Diese neuen Funktionen erfüllten im Test durchaus das Versprechen, das „Blickfeld zu erweitern“. Die neuen Lexis SmartSearch Funktionalitäten sind ein gutes Beispiel, wie Technologie eingesetzt werden kann, um innerhalb einer großen Masse an Informationen Abkürzungen herzustellen und Zusammenhänge aufzudecken, für die menschliche Anwender lange Zeit aufwenden müssten. Es ersetzt nicht menschliche Kreativität und die intelligente Auseinandersetzung mit juristischen Herausforderungen, sondern schafft mehr Raum dafür, indem sie repetitive Vorarbeiten sehr schnell und vor allem lückenlos erledigt. Dank der Visualisierungen und Empfehlungen und Hinweise auf verbundene Normen bekommt man einen guten Gesamtüberblick. Man weiß, dass die Technologie alle Inhalte der Datenbank durchforstet hat, und es hilft dabei nichts zu übersehen. Und ja, manchmal fördert die Technologie auch fallentscheidende Informationen zu Tage, die einem menschlichen Nutzer entgehen würden – das Lexis 360 Jahresupgrade setzt auch dieses Jahr neue Maßstäbe in der Rechtsrecherche.

Mehr erfahren: [Lexis.at/EagleEye](https://lexis.at/EagleEye)



Home > Rechtsnormen > Bundesgesetze

§ 21 GSpG

Aktuelle Fassung · In Kraft seit 31.12.2016

> Versionen **Alert: Künftige Fassung** 36 Versionen vergleichen

Spielbanken

Konzession

§ 21.

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zum Betrieb einer Spielbank durch Konzession übertragen. Der Konzessionserteilung hat eine öffentliche Interessensentsuche voranzugehen, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat. Die Interessensentsuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat. Der Bundesminister für Finanzen kann für die Begutachtung der Interessensbekundungen einen beratenden Beirat einrichten.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, wenn

1. das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat geführt wird und sein Sitz nach Maßgabe des Abs. 3 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

Lexis SmartSearch empfiehlt

32 gefundene Dokumente

2010 2020

verbundene Normen

Richtlinie 2015/849/EU EU Recht

§ 52 GSpG Strafbestimmung · Glücksspielgesetz · In Kraft seit 23.07.2019

§ 9 WEREG Rückverweis · Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz · In Kraft seit 10.01.2020

Meer

Lexis Briefings

Spielbanken, Lotterien, Automaten und Sonstige

Steuerrecht · Metlicka · 21.09.2020

Kommentare

**LexisNexis Verlag ARD
Orac GmbH & Co KG**

Marxergasse 25
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-534 52-0
www.lexisnexis.at

Matthias Fucik steigt zum Rechtsanwalt bei PHH auf

Matthias Fucik ist bereits seit 2018 bei PHH Rechtsanwälte als Rechtsanwaltsanwärter tätig und brachte bereits mehrjährige Expertise im Bereich Steuerrecht und Gesellschaftsrecht mit.



Matthias Fucik

So sammelte er einerseits vor seiner Zeit bei PHH in einer großen Wirtschaftskanzlei praktische Erfahrungen, andererseits spezialisierte sich Fucik schon während seines Studiums auf Steuerrecht. Er verfügt sowohl über ein abgeschlossenes Diplomstudium der Rechtswissenschaften als auch über einen Studienabschluss in Steuerrecht und Rechnungswesen.

Matthias Fucik berät nationale und internationale Mandanten überwiegend im Bereich Mergers & Acquisitions sowie in Verbindung mit unternehmens-, gesellschafts- oder steuerrechtlichen Sachverhalten. Das Lösen komplexer Rechtsfragen sieht er dabei als sein Credo, das ihn in seiner täglichen Arbeit begleitet und antreibt. „Durch Fuciks Spezialisierung auf Steuerrecht und M&A ist er prädestiniert für seine neue Aufgabe als Schnittstelle zwischen unserem M&A und Steuerteam, wo er unsere Mandanten bestens juristisch vertreten und beraten wird“ freut sich PHH Partner Rainer Kaspar.

RA Christina Lindner verstärkt das Team bei TWP Rechtsanwälte

TWP Rechtsanwälte bieten Karrierechancen für Frauen im Anwaltsjob. Die Rechtsanwaltskanzlei TWP mit Hauptsitz in Dornbirn erweitert ihr Team mit einer neuen Anwältin. Christina Lindner ist auf die Rechtsgebiete Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Immaterialgüterrecht, Medizinrecht und Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. Die zweifache Mutter schafft den Spagat zwischen Familie und Karriere.

Christina Lindner wurde 2018 als Rechtsanwaltsanwärterin Teil der TWP Rechtsanwälte, bestand im Juli ihre Anwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg und verstärkt seither das Team als angestellte Rechtsanwältin. Im September diesen Jahres legte RA Lindner zudem die Richteramtsergänzungsprüfung mit sehr gutem Erfolg ab.

Ihr Ziel ist es, rasche, ergebnisorientierte und individuell zugeschnittene Lösungen für die Anliegen der Mandanten zu finden. „Ich beurteile die Ausgangslage objektiv, versuche zwischen den Parteien zu vermitteln und kämpfe – wenn nötig – entschlossen bei Gericht für das Recht unserer Mandanten.“ Die zweifache Mutter zeigt vor, dass sich Familie und Karriere im Anwaltsberuf tatsächlich verbinden lassen: „Kinder und Karriere sind eine Herausforderung, aber es ist zu schaffen. Ich bin im Job sehr fokussiert und habe klar Ziele. Um diese zu erreichen, muss ich mich und die Familie perfekt organisieren. Ich bin froh, dass ich mit TWP einen Arbeitgeber gefunden habe, der mir die nötige Flexibilität mit den Kindern bietet und mich bei meinen Karrierezielen voll unterstützt.“



Christina Lindner

CERHA HEMPEL erweitert die Kartellrechtspraxis

Seit 1. Oktober 2020 verstärkt Dr. Michael Mayr, LL.M. als neuer Partner das Kartellrechtsteam von CERHA HEMPEL.

Michael Mayr wechselt nach 15-jähriger anwaltlicher Tätigkeit bei Cleary Gottlieb in Brüssel und Köln zu CERHA HEMPEL in Wien. Er berät seit vielen Jahren zu allen Aspekten des europäischen, deutschen und österreichischen Kartell- und Wettbewerbs- sowie Beihilfenrechts in einem breiten Spektrum von Industriesektoren. Mit dem Praxisgruppenleiter, Dr. Bernhard Kofler-Senoner, LL.M. und Dr. Anna Wolf-Posch, LL.M. sowie den weiteren Partnern Dr. Hans Kristoferitsch, LL.M. und Dr. Stefan Huber, LL.M. sind damit am Wiener Standort der Kanzlei zukünftig fünf Partner, ein Senior Counsel und zwei Counsel mit einem Team von mehreren Associates im Bereich Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie Beihilfenrecht tätig.

Michael Mayr bringt neben seiner Erfahrung in europäischen Kartell- und Fusionskontrollverfahren vor der Europäischen Kommission in Brüssel auch umfassende Erfahrung in der Beratung komplexer, internationaler Transaktionen und kartellrechtlicher Verfahren in Jurisdiktionen außerhalb Europas mit. Zudem berät Michael Mayr regelmäßig in Verfahren vor den österreichischen und deutschen Kartellbehörden.



Michael Mayr

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH ernannt einen neuen Contract Partner

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) ernannte Mag. Clemens Harsch mit 1. Oktober 2020 zum Contract Partner und sichert damit weiterhin ihre Position als eine der führenden Rechtsanwaltskanzleien Österreichs.

Mag. Clemens Harsch, LL.M., MBA (40), Linz, Contract Partner, ist insbesondere im Bereich Bank- und Finanzrecht tätig und berät sowohl Bank- und Finanzinstitutionen im regulatorischen Bereich als auch Banken und Anleger in Haftungsfragen. Er besitzt außerdem eingehendes Know-how im Gesellschaftsrecht und im Bereich Mergers & Acquisitions sowie im Umgründungsrecht. Als Experte in diesen Gebieten fungiert er zudem regelmäßig als Vortragender. Mag. Clemens Harsch ist seit 2007 für SCWP Schindhelm in Linz tätig; seit 2014 als Salary Partner.



Clemens Harsch

„Offenbar sind wir dem Staat zu unbequem“

Dr. Rupert Wolff wurde vor kurzem als Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) wiedergewählt. Im Gespräch mit Anwalt Aktuell äußert er sich über aktuelle Herausforderungen und seinen Plan, eine Anpassung der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfeleistungen durchzusetzen.

Vor wenigen Wochen wurden Sie zum nunmehr vierten Mal zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gewählt. Welche Herausforderungen sehen Sie für Ihre neue Amtszeit?

Rupert Wolff: Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Kolleginnen und Kollegen für das meinem Team und mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Es ist mir eine Freude und besondere Ehre, unseren Berufsstand in das dritte Jahrzehnt dieses Jahrtausends geleiten zu dürfen. Die aktuell größten Herausforderungen bilden sicher der Schutz der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Ausbau des Rechtsstaates und die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des Rechtsanwaltsberufs.

Welche Rahmenbedingungen meinen Sie damit konkret?

Rupert Wolff: Für den Erhalt der anwaltlichen Unabhängigkeit ist die nachhaltige wirtschaftliche Absicherung ganz wesentlich. Im Rahmen der Verfahrenshilfe verhelfen die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in über 20.000 Fällen pro Jahr den Schwächsten in unserer Gesellschaft unentgeltlich zu ihrem Recht. Der Wert der von den Kolleginnen und Kollegen dabei erbrachten Leistungen beträgt mittlerweile ca. 40 Millionen Euro pro Jahr. Dafür erhält die Rechtsanwaltschaft eine pauschale Abgeltung vom Bund in seit 14 Jahren unveränderter Höhe von jährlich 18 Millionen Euro in unser vom Staat unabhängiges Pensionssystem, wobei die Kriterien für eine Erhöhung seit Jahren übererfüllt sind. Das halten wir für inakzeptabel.

Die Anpassung der jährlichen Pauschalvergütung ist seit langer Zeit Thema, die Diskussion scheint festgefahren. Wie wahrscheinlich ist es, dass es hier in nächster Zeit zu Bewegung kommen wird?

Rupert Wolff: Offenbar sind wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Staat zu unbequem, anders kann man diese jahrelange Untätigkeit der Politik nicht erklären. Aus diesem Grund ha-

ben wir uns nun dazu entschlossen, die überfällige Anpassung der Pauschalvergütung erstmals in der Geschichte beim Verfassungsgerichtshof einzuklagen. Dass es so weit kommen muss, ist ein Armutszeugnis für die Republik Österreich. Ich bin davon überzeugt, dass wir die Anpassung – sei es politisch oder auf dem Rechtsweg – zeitnah durchsetzen werden.

Wir waren beim Thema Rahmenbedingungen: Gibt es auch gesellschaftspolitische Akzente abseits der klassischen anwaltlichen Tätigkeit, die Sie künftig setzen möchten?

Rupert Wolff: Unsere Berufsgrundlage, der Rechtsstaat, ist ein komplexes und sensibles Konstrukt, das gepflegt und dessen Bedeutung den Bürgerinnen und Bürgern stärker bewusst gemacht werden muss. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gefordert, auch abseits von potenziellen Geschäftsfeldern für dieses Bewusstsein einzutreten. Darüber hinaus wird die Anwaltschaft die Gesellschaft in allen entscheidenden Fragen der Zukunft, vom Grundrechts- und Klimaschutz bis hin zur fortschreitenden Digitalisierung und dem Einsatz künstlicher Intelligenz begleiten und dabei zahlreiche Rechtsfragen beantworten müssen. Wenn Sie so wollen, sind wir die Bergführer in ein neues, steiles Zeitalter.

Zum Abschluss noch einmal zurück zu den von Ihnen zu Beginn unseres Gesprächs angesprochenen Grund- und Freiheitsrechten. Wie hat sich die Bedeutung dieses Themas im Lauf der Coronakrise für Sie verändert?

Rupert Wolff: In der Coronakrise wurden die Belastbarkeitsgrenzen des Rechtsstaates und der Grund- und Freiheitsrechte aus sicherheits- und gesundheitspolitischen Überlegungen heraus sicherlich ausgelotet, daher müssen die Grenzsteine noch sichtbarer als bisher aufgestellt werden. Die Gesundheit der Menschen ist wichtig, die Gesundheit der Gesellschaft und ihres rechtsstaatlichen Fundaments ist es aber auch. Bei Grundrechtseingriffen hat die Rechtsanwaltschaft bislang immer klar Stellung bezogen und wird das auch künftig tun.



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**
Wir sprechen für Ihr Recht

„Man nimmt die Verfassung eher als Hindernis zur Kenntnis“

JUBILÄUM. Gespräch mit dem Professor für Öffentliches Recht, Walter Berka, über Konstruktion, Entwicklung und Akzeptanz der 100-jährigen österreichischen Verfassung. Neben „Schönheit und Eleganz“ konstatiert er politische Ignoranz sowie massives Unwissen der Bevölkerung.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Professor Berka, mittlerweile scheint die Welt Rankings für alles zu brauchen. Kürzlich habe ich gelesen, dass der österreichische Reisepass auf Platz zwei des internationalen Pass-Rankings steht. Wenn Sie nun der österreichischen Verfassung einen Ranking-Platz zuweisen müssten – welcher wäre das?

Prof. Walter Berka: Wir haben an der Uni mitunter Schwierigkeiten mit Rankings. Vergleichbares gilt wohl auch für unsere Verfassung. Die österreichische Verfassung hat sicher einen hohen Rang, wenn wir ihre rechtsstaatliche Durchformung und ihre Rechtsschutzmechanismen betrachten, bis hin zur Tatsache, dass Österreich seinerzeit bahnbrechend war, was die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit angeht. Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung und gemessen an den formalen rechtsstaatlichen Strukturen kann man der österreichischen Verfassung als einer der ältesten Verfassungen Europas sicherlich ein gutes Zeugnis ausstellen.

Wie verstehen Sie den in Österreich sehr gängigen Begriff der Realverfassung?

Prof. Walter Berka: Dieses Phänomen gibt es in jedem Verfassungsstaat, dass die Verfassung nur einen Teil des politischen Lebens abbilden kann. Es kann verschiedene Verhältnisse zwischen der Verfassung und der Realität geben. Es kann Widersprüche geben oder es kann Dinge geben, die nicht geregelt sind, und da haben wir in Österreich einige offene Fragen, mit denen wir freilich ganz gut umgehen können: Etwa der Umstand, dass in der Verfassung bis vor kurzem nicht geregelt war, ob die Regierung einstimmig oder mit Mehrheit entscheiden muss. Dies ist eine durchaus zentrale Frage, auf der die Staatspraxis freilich trotz des Schweigens der Verfassung sehr bald eine vernünftige Antwort gefunden hat. Was mit Ihrer Frage auch zusammenhängt ist etwas, wo man vielleicht eine skeptische Antwort geben sollte, nämlich die Frage nach der Verfassungskultur und nach dem Umgang mit der Verfassung. Diese Frage hat zwei Seiten. Einerseits:

Wie springt die Politik mit der Verfassung um? Da gibt es bis in die Gegenwart eine gewisse Respektlosigkeit. Da ist der Wille zur Verfassung nicht sonderlich ausgeprägt. Man nimmt die Verfassung seitens der österreichischen Politik eher als Hindernis zur Kenntnis, nicht als Auftrag zum verantwortungsvollen Handeln.

Die zweite Frage ist: Wie steht die Bevölkerung eines demokratischen Staates zu ihrer Verfassung? Ich glaube, es gibt wenige entwickelte Verfassungsstaaten, in denen die Bevölkerung so wenig von der Verfassung weiß und die Verfassung so wenig „leben kann“, wie es in Österreich bedauerlicherweise der Fall ist.

Unsere Verfassung sieht eine Gewaltenteilung zwischen der Regierung und einem kontrollierenden Parlament vor. Ist das angesichts der üblichen Parteigehorsamsabstimmungen nicht eigentlich eine österreichische Illusion?

Stimmt hier der Satz „Das Recht geht vom Volke aus“?

Prof. Walter Berka: Die Gewaltenteilung zwischen dem Gesetzgeber, also dem Parlament, auf der einen und der Verwaltung, der Regierung auf der anderen Seite ist das eindrucksvollste Beispiel dafür, dass unsere Verfassung doch noch mit einem Fuß in der Vergangenheit steht, da sie aus der Monarchie viele Institutionen übernommen hat, die durch die Parteienstaatlichkeit überformt worden sind.

Der Umstand, dass die politischen Parteien in der Verfassung kaum vorkommen ist so gesehen Ausdruck eines Defizits, weil die Verfassung insoweit den realen politischen Prozess – und dazu gehören die Parteien – nicht vollständig zu erfassen vermag. Positiv ist zu vermerken, dass man eine der entscheidenden Systemschwächen der Verfassung – nämlich die Entscheidung, die Verfügung über die parlamentarischen Kontrollrechte der Parlamentsmehrheit zuzuordnen – durch die Reform der Untersuchungsausschüsse behoben hat, deren Einsetzung jetzt ein Minderheitenrecht ist. Das zeigt, dass die Bereitschaft besteht, Baustellen in der Verfassung auch zu sanieren. Dazu



Foto: Martin Hasenöhrl

muss man etwa auch die gelungene Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechnen.

Unsere Verfassung beginnt mit der Passage „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volke aus“. Die zirka 30 Jahre jüngere Verfassung in Deutschland beginnt mit den Worten „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Warum beginnt es bei uns politisch, in Deutschland hingegen menschlich-individualistisch?

Prof. Walter Berka: Das hat hauptsächlich historische Gründe. Man hat das B-VG im Jahre 1920 als mühsamen Kompromiss und als ein politisches Regelwerk verstanden, das in erster Linie die Überführung der Monarchie in eine Republik bewerkstelligen und Antworten auf die Fragen nach der Staatsorganisation (wie beispielsweise der Bundesstaatlichkeit) geben sollte.

Daher hat man das B-VG als eine „Spielregelverfassung“ bezeichnet, die sehr nüchtern gehalten ist und der ein Wertpathos fremd ist.

Das deutsche Grundgesetz mit der Gewährleistung der Menschenwürde an der Spitze war dagegen eine Reaktion auf den Nationalsozialismus und das damit verbundene menschenverachtende Unrecht.

Damit ist aber nur das halbe Bild beschrieben. Wir haben ja nicht nur das B-VG mit seiner nüchternen, auf demokratische Spielregeln ausgerichteten Technizität. Das österreichische Verfassungsrecht ist sehr viel mehr. Dazu gehört die Europäische Menschenrechtskonvention, die im Verfassungsrang steht, und dazu gehört auch die Europäische Grundrechtecharta, die ebenfalls ein Teil der österreichischen Rechtsordnung ist. Daher meine ich, dass man die Menschenwürde, also den gemeinsamen Kern aller Grundrechte, durchaus zu den Bauprinzipien der Verfassung rechnen kann.

Eines der Grundrechte in unserer Verfassung ist das Recht auf persönliche Freiheit. Wie beurteilen Sie dessen Beschneidung durch die Corona-Verordnungen im März und April?

Prof. Walter Berka: Es ist im Moment schwierig, hier schon ein gerechtes Urteil abzugeben. Im Zusammenhang mit den Covid-Verordnungen sind in der Tat weitreichende Beschränkungen der persönlichen Freiheit verfügt worden. Ich glaube aber, dass sich diese Maßnahmen immer noch im Rahmen dessen gehalten haben, was unsere Verfassung vorsieht, von einzelnen Fällen abgesehen, wo man sehr bald gesehen hat, dass der Ordnungsgeber danebengegriffen hat. Die Sorge, die es jetzt bei manchen gibt, ist, dass dieser Zustand andauern wird und dass damit nicht nur eine Erosion der Grundrechte, sondern auch der Demokratie damit verbunden ist. Das ist Gegenstand einer laufenden Diskussion. Ich selbst bin der Meinung, dass wir diese Krise in einer hinzunehmenden und rechtsstaatlich vertretbaren Weise bewältigt haben und hoffentlich auch künftig bewältigen werden.

In Deutschland hat es im Zusammenhang mit den drastischen Freiheitseinschränkungen eine rege Diskussion über deren Zulässigkeit gegeben.

Stichwort wieder: Würde des Menschen. Warum hat man in Österreich gerade von Juristen so wenig Kritik gehört?

Prof. Walter Berka: Das würde ich so nicht sagen. Es wurde immer wieder – auch von führenden Fachvertretern – Kritik geübt. Demnächst findet in Wien eine Tagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Verfassungsfragen der Corona-Gesetzgebung“ statt und da steht sogar in der Einladung, dass man Schwierigkeiten hatte, Juristen zu finden, die die Politik der Regierung verteidigen.

Natürlich waren die Beschränkungen einschneidend, vor allem was die Bewegungsfreiheit angeht. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es viele Grundrechte gibt, die in der Substanz nicht berührt wurden. Der Staat entschädigt, vielleicht nicht ganz ausreichend, vielleicht nicht schnell genug. Aber er hat immerhin ein System geschaffen, dass die mit Corona verbundenen wirtschaftlichen Nachteile so gut wie möglich abgefangen

WALTER BERKA

Dr. iur., Univ.-Prof. em.

- Studium Publizistik und Politikwissenschaft
- 1972 Doktor der Rechtswissenschaften
- 1982 Habilitationsschrift zum Thema „Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz“
- 1992 Ordentlicher Professor für Öffentliches Recht, Universität Linz
- 1994 Professur für Allgemeine Staatslehre, Verwaltungslehre, Verfassungs- und Verwaltungsrecht Universität Salzburg
- Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Akademien und der Österreichischen Juristenkommission, Autor wesentlicher Standardlehrbücher zum österreichischen Verfassungsrecht. Vortrag „Lebendiges Verfassungsrecht: Verfassungsrechtsprechung im Diskurs“ anlässlich „100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit“ (www.vfgh.gv.at)

werden, was übrigens auch der Verfassungsgerichtshof gewürdigt hat.

Als die Verfassung vor nunmehr über einhundert Jahren geschrieben wurde hat man dem Verfassungsgerichtshof eine zentrale Rolle bei der Kontrolle und gegebenenfalls der Korrektur der Gesetze zugeschrieben. Wie gut hat sich dieses Höchstgericht bewährt?

Prof. Walter Berka: Hans Kelsen hat den Verfassungsgerichtshof einmal sein liebstes Kind genannt. Der VfGH war und ist eine österreichische Erfindung, mit der das österreichische Verfassungsrecht in der ganzen Welt reüssiert hat. Im Gegensatz zum amerikanischen Modell, wo jedes Gericht die Verfassungsmäßigkeit überprüft, haben wir eine zentrale Verfassungsgerichtsbarkeit. Das haben nach dem Zweiten Weltkrieg viele Staaten übernommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die ihm zugewiesene Aufgabe der verfassungsmäßigen Kontrolle gut ausgefüllt, auch wenn er sie im Zeitablauf in unterschiedlicher Intensität wahrgenommen hat. Wenn man sieht, welche Bestimmungen der VfGH in seiner Rechtsprechung besonders intensiv herangezogen und wo er innovativ gewirkt hat, so konnte man lange Zeit den eigentlichen Schwerpunkt der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bereich des Organisatorischen und Formalen der Verfassung ausmachen.

Seit den Siebzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts haben sich aber die Akzente verschoben und ist eine neue Linie der Judikatur entstanden, also eine Judikatur, die der VfGH seinerzeit selbst als die „neuere Judikatur zu den Grundrechten“ bezeichnet hat. Seit dieser Zeit werden die Grundrechte und die stärker an Wertung orientierten Bestimmungen des Verfassungsrechts vom Verfassungsgericht deutlicher akzentuiert. Damit hat sich eine Judikatur entwickelt, die den internationalen Vergleich nicht scheuen muss, wenn wir etwa an die jüngsten Entscheidungen zur Vorratsdatenspeicherung oder zur „Ehe für alle“ denken. Da fügt sich der VfGH durchaus in das Konzert der großen europäischen Verfassungsgerichte ein.

Eine Studie der Sigmund Freud Privatuniversität hat untersucht, wie gut die Österreicherinnen und Österreicher die von der Verfassung garantierten Grundrechte kennen. Etwa vier Prozent der Befragten konnten die wesentlichen Grundrechte nennen.

Wissen wir zu wenig, wird uns zu wenig von dem Wissen vermittelt oder ist es uns wurscht?

Prof. Walter Berka: Man hat schon oft den ruinenhaften Charakter des österreichischen Verfassungsrechts beklagt. Erst in der jüngeren Zeit hat der Bundespräsident mit seinem Wort von der „Schönheit und Eleganz der Verfassung“ zu einer etwas anderen Sichtweise beigetragen.

Die österreichische Verfassung macht es den Menschen freilich nicht leicht, sie zu kennen. Es gibt ja nicht nur das B-VG, sondern noch rund 50 andere Verfassungsgesetze und ein paar hundert Verfassungsbestimmungen. Die Aussage, dass eigentlich niemand, auch nicht die Experten des Verfassungsrechts, dieses vollständig kennen können, ist nicht ganz falsch.

Lange Zeit hatte man die Hoffnung, man könnte das Verfassungsrecht in einem großen Wurf neu kodifizieren. Das letzte Mal wurde das vor 15 Jahren im „Österreich-Konvent“ versucht, und auch dieser Versuch ist gescheitert. Das heißt, man muss zur Kenntnis nehmen, dass das österreichische Verfassungsrecht eine ziemlich hermetische Angelegenheit ist, die sich nicht ohne weiteres erschließt.

Wichtig war aber nicht zuletzt das Wort des Bundespräsidenten, der auf die Verfassung in einer verfassungsrechtlichen Ausnahmesituation nach Ibiza – in einer veritablen Regierungskrise – hingewiesen hat. Solche Hinweise können schon dazu beitragen, dass sich das Verfassungsbewusstsein etwas vertieft und verbessert.

Die Corona-Krise lehrt uns ja vieles und sie zeigt auch, dass die Österreicher vielleicht nicht nominell alle Grundrechte kennen, aber dass ihnen die Grundrechte schon etwas wert sind.

Sonst würde nicht so oft über ihre Einschränkung geklagt.

Herr Professor, danke für das Gespräch.

„Es gibt wenige entwickelte Verfassungsstaaten, in denen die Bevölkerung so wenig von der Verfassung weiß.“



Foto: VfGH/Achim Bienenek

BUWOG
INSIDE XIX.

Gatterburggasse 12
Wien, XIX.

DER ZEIT IHREN STIL

PROVISIONSFREI DIREKT
VOM BAUTRÄGER!

Kontakt: Andreas Beil
E andreas.beil@buwog.com
T +43 (0)1 878 28-1218
www.gatterburggasse.buwog.com

116 frei finanzierte Eigentumswohnungen in der Gatterburggasse bieten das Beste aus zwei Welten: Einerseits exklusive Wohnungen mit dem charmanten Flair des Altbaustils im ehem. komplett revitalisierten Döblinger Amtsgebäude. Andererseits moderne Neubauwohnungen, die u.a. private Freiflächen in Form von Terrasse, Balkon, Loggia oder Garten bieten. Dies alles in einer der begehrtesten Gegenden von Wien. Die Döblinger Hauptstraße liegt mit ihren kleinen Läden gleich um die Ecke und durch die gute öffentliche Anbindung mit U-Bahn (Spittelau) und Straßenbahnen ist alles bestens erreichbar.

BUWOG

Unverbindliche Visualisierungen. Änderungen vorbehalten. Kein Rechtsanspruch ableitbar.

HWB 24,7 kWh/m²a, fGEE 0,78

Corona: Lumsden & Partner betreut Leuchtturmprojekt der Stadt Wien

Um die Wiener Wirtschaft in der aktuellen Corona-Krise zu unterstützen, hat die Stadt Wien einen sehr breiten Corona-Hilfsfonds bereitgestellt.

Mit der eigens gegründeten „Stolz auf Wien“ GmbH, ein Tochterunternehmen von Wien Holding und WKW, geht man nun mit einem direkten Beteiligungsmodell einen neuen Weg: Wiener Traditionsunternehmen wird mithilfe einer befristeten Beteiligung Eigenkapital in Höhe von rund 50 bis 70 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Wiener Wirtschaftsboutique Lumsden & Partners, welche mittlerweile auch über 2 Standorte in den USA verfügt, unterstützte die Stadt Wien dabei. Wirtschaftsstadtrat Peter Hanke: „Dieses Projekt war an Komplexität nicht zu überbieten, insofern setzen wir hier auf die hochspezialisierte Wirtschaftsboutique Lumsden & Partners, weil wir ihr Fingerspitzengefühl bei Transaktionen schätzen“. Team: Federführend Dr. Robin Lumsden MBA (Stanford), Mag. Irina Tot und Mag. Dimitar Anadolyski (beide M&A), sowie Beihilfenexperte Dr. Peter Thyri, mit welchem Lumsden regelmäßig kooperiert.



Robin Lumsden

RA Michael Kaufmann übergibt seine Kanzlei an TWP Rechtsanwälte

Michael Kaufmann möchte seine Mandanten weiterhin gut betreut wissen und übergibt deshalb seine Kanzlei an TWP Rechtsanwälte. Die beiden Kanzleien verbindet eine lange Geschichte. 2001 haben Michael Kaufmann, Viktor Thurnher und Lukas Pfefferkorn die Kanzlei Kaufmann & Thurnher gegründet. „Nach Jahren guter Zusammenarbeit haben sich unsere Wege zwar getrennt, wir blieben uns aber stets eng verbunden“, erklärt Kaufmann. Den Klienten weiterhin beste Betreuung zu garantieren, ist ihm ein besonderes Anliegen. „Das Team von TWP besteht aus ausgewiesenen Experten in sämtlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts, die ich persönlich sehr schätze. Deshalb handelt es sich bei dieser Kanzlei um die richtige Nachfolge für mich.“

Neuer Rechtsanwalt bei CHG Czernich Rechtsanwälte

Die Kanzlei freut sich, dass Mag. Stefan Gutbrunner das CHG-Team ab sofort als Rechtsanwalt in der Praxisgruppe Corporate/Gesellschaftsrecht verstärkt.



Stefan Gutbrunner

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, im Vertrags- und Wettbewerbsrecht, sowie im Luftfahrtsrecht.

Vor seinem Eintritt bei CHG Czernich Rechtsanwälte war Stefan Gutbrunner in zwei Wirtschaftsrechtskanzleien in Wien als Rechtsanwaltsanwärter tätig, Redakteur in den Ressorts Finanzen & Börse und Außenwirtschaft beim Wirtschaftsblatt, sowie Jurist/Analyst bei Deloitte Österreich im Banken-, Kapitalmarkt- und Aufsichtsrecht.

PAULITSCH LAW wächst, Pilar Koukol wurde Partnerin

Die auf Strafrecht spezialisierte Rechtsanwältin Dr. Pilar Koukol (34) ist seit Juni 2020 Partnerin der Kanzlei PAULITSCH LAW. Dort ist sie in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Prozessführung tätig.

„Das Wirtschaftsstrafrecht ist meine Berufung. Bei PAULITSCH LAW konnte ich meine Spezialisierung in einem wachsenden dynamischen Umfeld ausbauen und mich voll und ganz den wirtschaftsstrafrechtlichen Anforderungen von Mandanten widmen. Nun haben Heidemarie Paulitsch und ich unsere gute Zusammenarbeit intensiviert und sind gemeinsam den Schritt in die Partnerschaft gegangen. Damit können wir weiterhin hochspezialisierte Beratung durch erfahrene Experten in einer schlanken Struktur anbieten.“ freut sich Pilar Koukol.

Die gebürtige Wienerin ist Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Mag. iur. 2010 und Dr. iur. 2014) und seit mittlerweile zehn Jahren im Kernbereich Wirtschaftsstrafrecht tätig. Ihre Schwerpunkte liegen u.a. im Korruptionsstrafrecht, im Compliance-Management und im Bereich Whistleblowing. Seit 2019 ist sie Mitglied der Arbeitsgruppe Whistleblowing von Transparency International – Austrian Chapter.



Pilar Koukol

© Jürgen Hammerschmid

Jarolim Partner startet Banking & Finance Desk

Martin Kollar, Michael Kollik und Martin Pichler bilden das Kernteam der neuen Abteilung.

Jarolim Partner expandiert weiter und gründet ein Banking & Finance Desk. Mit Michael Kollik und Martin Pichler verstärken zwei anerkannte Experten im Bank- und Kapitalmarktrecht das Team der Kanzlei als Kooperationspartner. Martin Kollar komplettiert das Kernteam und übernimmt innerhalb der Kanzlei die Leitung der neuen Abteilung. „Wir haben ein starkes Team zusammengestellt und können unseren Mandanten im Bank- und Kapitalmarktrecht Beratung auf höchstem Niveau anbieten. Es freut uns besonders, dass wir mit Michael Kollik und Martin Pichler zwei weitere Topjuristen für unser Projekt gewinnen konnten. Wir sehen viel Potential im Markt und haben gemeinsam große Pläne.“, sagt Gründungspartner Hannes Jarolim zum Banking & Finance Desk.



Michael Kollik, Martin Kollar, Martin Pichler

RA Mag. Bettina Knötzl:

Die neue Vizepräsidentin stellt sich vor

Mit großer Mehrheit wurde RA Bettina Knötzl am 8.10.2020 zur neuen Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien gewählt. Exklusiv für die Leser und Leserinnen hat ihr Anwalt Aktuell Einblicke in die Person hinter der Position entlockt.

Als ich im vorigen Jahrtausend, konkret im Jahr 1999, von einer österreichischen Tageszeitung zu meinem Karriereschritt zur Partnerin interviewt wurde, folgte ein Bericht mit folgender Überschrift:

Auf die Begeisterung kommt es an

Über 20 Jahre später, nun im Zusammenhang mit meiner neuen Aufgabe als Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, passt die Überschrift genauso gut wie damals.

Die Begeisterung für den Beruf des Rechtsanwalts, der Rechtsanwältin ist das Fundament meiner Tätigkeit, sei es als Rechtsberater oder auch im Dienste unseres Standes. Ich empfinde es als Privileg, das mich mit Dankbarkeit erfüllt, diesen spannenden, herausfordernden Beruf in politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausüben zu dürfen. Wie Sie sehen, verstehe ich mich – seit ich denken kann – als „Freigeist“. Argumentieren ist mir wohl in die Wiege gelegt worden. Vielleicht hängt meine Vorliebe zur Macht des Wortes mit meiner Familienkonstellation zusammen, wo gehört werden, für den/die Jüngste(n) nicht immer ganz einfach ist. Jedenfalls hat mir meine – literaturbegeisterte – Mutter mit Augenzwinkern den Spitznamen „Der Geist, der stets verneint“ verliehen. Die Replik liegt mir geradezu im Blut.

Das gilt auch für das Unternehmertum. Schon in der Volksschule hatte ich mein erstes kleines Geschäft gut zum Laufen gebracht. Die spätere Aufbauarbeit bei Wolf Theiss zu einer der führenden Großkanzleien, in der International Bar Association, wie auch die Mitbegründung meiner heutigen Kanzlei sind Ausdruck meiner Freude am Schaffen. Die kaufmännische Seite des Anwaltsberufs ist für mich ebenso spannend wie die advokatorische, akademische und lehrende.

Vermutlich, weil ich diesen Freiberuf mit so viel Leidenschaft ausübe, haben mich traditionelle Hürden, wie etwa die berüchtigte „Glasdecke“, zu Beginn meines Berufswegs wenig gekümmert. Als teils alleinerziehende Mutter, mit deutlich weniger technischen Möglichkeiten für Home Office wie heute, galt mein ganzer Fokus unseren Mandanten, meinen Kollegen und dem Nachwuchs, dessen Ausbildung mir schon seit meiner Tätigkeit als Assistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien ein wesentliches Anliegen ist.

Die Zeit ist reif

Jetzt will ich mir für die Beseitigung störender Hürden Zeit nehmen. So soll unser Beruf noch mehr junge Talente begeistern und in seinen Bann ziehen. Mit intensivem Einsatz, großer Leidenschaft und klaren Zielen, lässt sich viel erreichen. Allerdings verlieren wir im Stand auch viele Talente, weil die Arbeitsbedingungen für junge Mütter (und auch Väter) zum Teil als zu nachteilig, zu hart empfunden werden.

Wie die Kanzlei KNOETZL seit einigen Jahren vorlebt, muss das nicht sein. Als wir im Jahr 2016 mit der neuen Sozietät am österreichischen Markt starteten, wurde unser Unternehmen zwar herzlich willkommen geheißen aber zeitgleich auch kritisch beäugt. Unser Anspruch, die Gesamtbevölkerung, bis an die Führungsspitze naturgemäß abzubilden, und damit eine Plattform für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Juristinnen und Juristen gleichermaßen zu schaffen, hat sich ganz natürlich – ohne große Anstrengung – erfüllt. Schon am Tag 1 waren wir „von Kopf bis Fuß“ divers. Das Geheimnis ist unser Auswahlkriterium: Top Qualität, menschlich wie fachlich. Dieses Kriterium erfüllen Kolleginnen wie Kollegen gleichermaßen verteilt (gut oder schlecht). Es überrascht daher nicht, dass alleine drei Partnerinnen, die zu den Pfeilern unserer Kanzlei gehören, Mütter von zwei oder mehr Kindern sind. Wir sind stolz darauf, dass sich bei KNOETZL Beruf und Familie unter einen Hut bringen lassen.

Spannende Aufgaben in der Kammer

Gemeinsam können wir noch viel zum Besseren verändern. Gemessen an der Geschichte der Rechtsentwicklung unlängst, nämlich vor weniger als 100 Jahren, im Jahr 1929 wurde die erste Frau (und Mutter) in Österreich Anwältin. Unser Stand hat immer gut daran getan, sich weltoffen zu präsentieren und gesellschaftliche Entwicklungen zu gestalten. Diese gestalterische Arbeit, die zu einem wesentlichen Teil von der RAK Wien geleistet wird, will ich gerne positiv beeinflussen und mit kreativen Ideen bereichern.

Überdies warten auch viele administrative Aufgaben auf mich. Dank einiger Management-Erfahrung (jahrelange Leitung der Dispute Resolution Group von Wolf Theiss, Präsidentin bei Transparency International – Austrian Chapter, Vorsitz im Soupirium, dem ältesten Anwaltsclub Öster-



RA MAG. BETTINA KNÖTZL
Vizepräsidentin der RAK Wien

reichs) mit einer Führungsrolle in der International Bar Association, wo mir zuletzt in den Jahren 2016/2017 die Leitung des Litigation Committee übertragen war, freue ich mich auf die Arbeit im Präsidium der RAK Wien. Ich werde die zahlreichen Anliegen unseres Standes mit großem Engagement verfolgen und sehe meinen Aufgaben mit Begeisterung entgegen, denn auf die Begeisterung kommt es an.

Kammer Tirol: Frau an der Spitze



Foto: TRAK/Lentner

Corona-Glückwunsch: Präsidentin Dr. Birgit Streif und Ehrenpräsident Dr. Markus Heis

„*Dr. Birgit Streif ist die erste Präsidentin in der rund 170-jährigen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer.*“

Die Innsbrucker Rechtsanwältin Dr. Birgit Streif wurde am Dienstag, dem 13. Oktober 2020, in der Dogana in Innsbruck von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit absoluter Mehrheit zur neuen Präsidentin gewählt. Insgesamt 117 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen nahmen an der Vollversammlung und den angeschlossenen Wahlen teil. Dr. Streif ist damit die erste Präsidentin in der rund 170-jährigen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die 49-jährige Tirolerin übernimmt das Amt von Dr. Markus Heis, der sich nach achtjähriger Amtszeit von der Spitze der Standesvertretung zurückzieht. Als Vizepräsidenten wurden Dr. Manfred Bachmann (Innsbruck) und Dr. Markus Skarics (Imst) gewählt. Als Präsident des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer wurde Dr. Andreas König in seinem Amt bestätigt.

Erstmals Frau an der Spitze

Dr. Birgit Streif ist die erste Präsidentin in der traditionsreichen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Seit 1851 gab es insgesamt siebzehn männliche Präsidenten. Mit Dr. Birgit Streif bekleidet nun erstmals eine Frau das Präsidentenamt, ein Novum in der Tiroler Rechtsanwaltschaft. Dr. Streif selbst blickt auf umfangreiche Erfahrungen als Rechtsanwältin und Standesvertreterin zurück. Seit 2001 arbeitet sie als selbständige Rechtsanwältin in Innsbruck. 2005 wurde sie in den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer gewählt. Seit 2006 ist sie für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig. 2013 wurde sie zur ersten weiblichen Vizepräsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer gewählt. Am 13. Oktober

2020 erfolgte die Wahl zur Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Vertrauen durch Kommunikation

„Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für das entgegengebrachte Vertrauen“, zeigt sich Streif vom Votum der Kolleginnen und Kollegen geehrt. Sie werde sich mit aller Kraft für die Anliegen der Rechtsanwaltschaft und die Weiterentwicklung des Berufsstandes einsetzen, so die neue Präsidentin. Den Schwerpunkt ihrer Präsidenschaft sieht Streif vor allem in einer offenen Kommunikation, sowohl nach innen als auch nach außen. „Es ist mir ein großes Anliegen, die Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und der rechtsuchenden Bevölkerung weiter zu fördern und auszubauen“, so Dr. Streif in einem ersten Ausblick auf die kommenden Jahre ihrer Präsidenschaft.

Dr. Heis zum Ehrenpräsidenten ernannt

In Würdigung seiner Leistungen wurde Dr. Markus Heis von der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt. „Eine Ära geht heute zu Ende! Unser aller Dank und unsere Anerkennung gelten Dr. Markus Heis, der sich als Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit sehr viel Energie und Engagement für die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen eingesetzt hat“, findet die neue Präsidentin lobende Worte für den scheidenden Präsidenten. Dr. Heis verabschiedet sich nach acht Jahren von der Spitze der Tiroler Rechtsanwaltschaft und damit aus der Standespolitik. Mit dem Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer hatte er acht Jahre die Geschicke der Tiroler Rechtsanwaltschaft maßgeblich geprägt.



FULL SERVICE FÜR
ANWALTSKANZLEIEN

.....
**AUF DEN PUNKT
GEBRACHT.**

- WinCaus.net: Kanzlei-Software und Elektronischer Akt
- Digitales Diktieren und Spracherkennung
- Hardware- und Netzwerkbetreuung

**ALLES
AUS EINER
HAND**

Zertifizierter Partner 2019
Diktierlösungen

PHILIPS

Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions



veeam
PROPARTNER

EDV
2000

Kompetenz durch Erfahrung.

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien

E office@edv2000.net
T +43 (0) 1 812 67 68-0

www.edv2000.net

Qualified Immunity als Schutzwall für Polizisten

Wie eine richterliche Erfindung Polizeibeamte vor Schadensersatzklagen schützt.

Stephen M. Harnik

„Law and Order“ ist zu einem beliebten Schlagwort für Donald Trump im Rahmen der US-Präsidentenschaftswahl geworden. Der Begriff dient der amtierenden Regierung als Gegenbewegung zu den *Black Lives Matter* Protesten, die im Laufe des Sommers nach der Ermordung George Floyds und den vielen anderen Fällen von Polizeigewalt gegen Afroamerikaner in den USA entbrannt waren. Entgegen der Behauptungen Trumps, der die Proteste größtenteils als ungerechtfertigte „Krawalle“ bezeichnet, konnte die BLM Bewegung jedenfalls aber bereits erste Teilerfolge verzeichnen. So auch im Bundesstaat New York, wo Gouverneur Andrew Cuomo im Juni das als „Say Their Name Agenda“ bezeichnete Gesetzespaket verabschiedete, demzufolge Rechenschaftspflicht und Transparenz der New Yorker Polizei weitreichend umgekrempelt wurden. Die neuen Gesetze verbieten beispielsweise bestimmte Polizeitaktiken wie Würgegriffe, verankern das Recht von Privatbürgern Polizisten bei der Dienstausbübung zu filmen und verpflichten die Beamten zum Tragen von *Body Cameras* im Dienst.

Erleichterung von Klagen

Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzespakets ist außerdem die Aufhebung von § 50-a des New Yorker *Civil Rights Law*. Dieses aus dem Jahr 1976 stammende Gesetz verbietet die Offenlegung von Personalakten von Polizeibeamten ohne Gerichtsbeschluss bzw. ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Polizisten. Ursprünglich dazu gedacht die Beamten vor willkürlichen und unbe-

gründeten Beschwerden zu schützen, wurde die Klausel aber auch (manche meinen vor allem) dazu benützt berechnete Klagen und Disziplinarverfahren gegen Beamte zu behindern. Im Falle des Polizisten Daniel Pantaleo, der 2014 unter Anwendung eines Würgegriffes Eric Gardner vor laufender Kamera ermordete und trotz allem freigesprochen wurde, vergingen zunächst drei Jahre – in denen Pantaleo weiterhin im Dienst blieb – bevor ein Informant seinen Personalakt, aus der eine langjährige Vorgeschichte von Beschwerden und Disziplinarverfahren gegen den Beamten hervorging, enthüllte. Im Rahmen des neuen Gesetzes kann die Polizeibehörde Informationen dieser Art jetzt nicht mehr unter Verweis auf § 50-a zurückhalten. Dies soll die Einbringung von Klagen gegen Polizeibeamte in New York erleichtern und deren Rechenschaftspflicht erweitern.

Beschränkte Haftpflicht für Polizisten

Trotz dieser bundesstaatlichen Gesetzesinitiativen bleibt die Haftpflicht für Polizisten landesweit aber auch weiterhin deutlich eingeschränkt. Denn Beamte erfreuen sich in den USA eines als „*Qualified Immunity*“ bezeichneten bedingten Schutzes vor Strafverfolgung. Dies war nicht immer der Fall: Ursprünglich wurde 1871 unter Präsident Ulysses S. Grant ein privates Klagerecht gegen US-Beamte in § 1983 des Ku-Klux-Klan Acts (auch bekannt als *Civil Rights Act of 1871*) verankert, um die nach dem Bürgerkrieg andauernde Gewalt gegen Afroamerikaner durch südstaatliche Behörden zu unterbinden. Das Gesetz erlaubt es einer Privatperson, deren Grundrechte durch örtliche Beamte unrechtmäßig eingeschränkt wurden, in Bundesgerichten auf Schadenersatz zu klagen, ohne dies zuvor in bundesstaatlichen Instanzen tun zu müssen. Auch heutzutage können sich US-Bürger weiterhin auf § 1983 berufen um beispielsweise Polizisten, die gegen Grundrechte verstoßen, auf bundesweiter Ebene zu klagen. Seit 1967 wird dieses Klagerecht allerdings durch das *Qualified Immunity* Prinzip eingeschränkt. Diese eingeschränkte Haftung für staatliche Beamte ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern entstammt einer Reihe von Entscheidungen des *Supreme Court*. In *Pierson v. Ray* (1967) befasste sich das Gericht mit einer Klage gegen Polizisten und einen Richter, die die Kläger zuvor aufgrund eines in weiterer Folge als verfassungswidrig befundenen Gesetzes verhaftet und verurteilt hatten. Das Höchstgericht urteilte, dass der Richter durch eine



gesetzliche richterliche Immunität geschützt sei und dass die Klage gegen die betroffenen Polizisten ebenfalls zurückgewiesen werden solle, sofern diese in gutem Glauben und mit hinreichendem Verdacht handelten. Fünfzehn Jahre später erläuterten die Höchstrichter dann in *Harlow v. Fitzgerald* (1982), dass das mittlerweile als *Qualified Immunity* bezeichnete Prinzip dazu diene, zwei konkurrierende Werte – die Garantie der Grundrechte auf der einen Seite und „gesellschaftliche Kosten“ auf der anderen – in Balance zu halten. Als „gesellschaftliche Kosten“ bezeichnete das Höchstgericht u.a. die durch den Steuerzahler zu tragenden Verfahrenskosten der Behörden, sowie die negativen Auswirkungen, die eine Klagewelle auf die Ausübung der amtlichen Pflicht haben könnte. Ob *Qualified Immunity* vorliegt und die Klage daher zurückgewiesen wird, müsse also in einem Verfahren so früh wie möglich und unter Anwendung eines objektiven Standards geprüft werden. Demnach kann eine Klage unter § 1983 nur dann eingereicht werden, wenn das Verhalten des betroffenen Beamten eindeutig rechtswidrig war, also gegen „*clearly established law*“ verstößt, und dieser Verstoß einer „*reasonable person*“ bewusst gewesen wäre.

Polizisten nach wie vor straflos

In der Praxis scheint der vom *Supreme Court* beabsichtigte Balanceakt bei Klagen gegen Polizeibeamte allerdings nur bedingt zu funktionieren. Denn die Frage ob das Verhalten eines Polizisten gegen „*clearly established law*“ verstößt, wird von den erstinstanzlichen Gerichten äußerst restriktiv ausgelegt: Eine Schadensersatzklage gegen Polizisten wird im Rahmen der *Qualified Immunity* generell abgewiesen, wenn sich die Faktenlage nicht mit einem früheren Urteil deckt, in dem eine vergleichbare Klage zugelassen wurde. Dies führt mitunter zu äußerst verwunderlichen Entscheidungen: In *Jessop v. City of Fresno* (2019) beispielsweise konnten Polizeibeamte *Qualified Immunity* für sich beanspruchen, obwohl sie im Rahmen einer Hausdurchsuchung den Klägern Eigentum im Wert von rund \$225.000 entwendet hatten. Der Grund: Ob Eigentumsdiebstahl durch Polizisten in der Ausübung eines Durchsuchungsbefehls gegen das Verbot von „*unreasonable searches and seizures*“ des 4. Zusatzartikels zur amerikanischen Verfassung verstößt, sei nicht eindeutig festgeschrieben.

Ebenso werden Schadensersatzklagen wegen Polizeigewalt regelmäßig unter Verweis auf das

Qualified Immunity Prinzip zurückgewiesen wenn die Faktenlage nicht ausreichend mit vorhergehenden Verurteilungen übereinstimmt. Im Falle der Ermordung Eric Gardners beispielsweise wurde Daniel Pantaleo nicht nur strafrechtlich freigesprochen, er musste selbst nicht einen Cent für sein Fehlverhalten zahlen. Und das kam den Steuerzahler teuer zu stehen: Schlussendlich einigte sich das New York City Police Department nämlich mit der Familie Gardners auf eine Schadensersatzzahlung über \$ 5,9 Millionen. Deborah Ramirez, Professorin an der Northeastern University School of Law, sieht dies kritisch und fordert eine Aufhebung der *Qualified Immunity*. Stattdessen sollte eine von der Polizeibehörde finanzierte Privatversicherung die Haftung für Polizisten übernehmen. Bei wiederholtem Fehlverhalten würden die Prämien der betroffenen Polizisten steigen, was schnell zu einer Aussortierung der „schwarzen Schafe“ durch die Behörde führen würde.

Überarbeitung gefordert

Und auch innerhalb des *Supreme Court* gibt es kritische Stimmen – und eine überraschende Allianz: So sind sich die liberale Sonia Sotomayor und der erzkonservative Clarence Thomas einig, dass die *Qualified Immunity* überarbeitet werden sollte. Allerdings aus unterschiedlichen Gründen: Für Justice Sotomayor geht die *Qualified Immunity* zu weit und wird durch Gerichte zu oft als Schutzwall für Polizeibeamte missbraucht. Justice Thomas hingegen bemängelt als Verfechter des juristischen Formalismus, dass *Qualified Immunity* eine nicht gesetzlich verankerte Erfindung des Höchstgerichts sei und somit ungültig ist. Der *Supreme Court* wird sich allerdings wohl nicht so schnell mit dem Thema befassen: Erst im vergangenen Juni wies das Gericht zuletzt eine entsprechende Verfassungsbeschwerde zurück.

Somit ist der Gesetzesgeber gefragt: Ein Gesetzesvorschlag zur Abschaffung der Immunität wurde bereits im Juni durch den Abgeordneten Justin Amash eingebracht. Ob und inwiefern es hier zu einer Gesetzesänderung kommt, ist aber angesichts des republikanisch dominierten Senats und Donald Trumps Vorliebe für *Law and Order* eher fraglich und wird wohl auch vom Ausgang der Wahlen am 3. November abhängen.

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Associate Armin Kaiser für seine Mithilfe bedanken.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

„Frauen vor den Vorhang“



DR. ALIX FRANK-THOMASSER
Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen
GmbH in Wien,
spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht,
Restrukturierungen,
Europäisches Vertragsrecht etc.
diverse Funktionen in der Standes-
vertretung national und international.
Gründerin und Obfrau des Vereins
„Women in Law“

Im Kontext „Frauen vor den Vorhang“ finden zahlreiche Initiativen statt, erfolgreiche berufliche Frauenschicksale sichtbarer als bisher zu machen.

Ob nun im August dieses Jahres Romy-Sophie Katz (Digitalisierungsprojektleiterin bei RHI Magnesita) in diesem Zusammenhang klar legt, *„Frauen müssen sich öfter und auch mehr behaupten als Männer, um sichtbar zu sein“*, oder Power Frauen, wie Margit Koller Pfeifer als erfolgreiche Dachdeckermeisterin in einer klassischen Männerdomäne im Juni 2020 vorgestellt wird, oder, wie im Fall *„Promoting the Best“*, einer Initiative des Vereins zur Förderung flexibler Arbeitsformen mit seiner Protagonistin Sophie Martinez, die neben Anwaltskanzleien, die Konzepte zur Förderung weiblicher Juristen erfolgreich umsetzen, auszeichnet, auch kürzlich die junge Anwältin Carmen Thornton als die 2020 die Branche in Österreich besonders prägende Anwältin oder die Anwältin Helene Klaar als Juristin des Jahrzehnts auszeichnete...

Allen diesen Initiativen liegt eines am Herzen: Beruflich erfolgreiche Frauen und vor allem auch deren Erfolgskonzepte sichtbar zu machen und entsprechenden weiblichen „Nachwuchs“ zu beruflichen Höchstleistungen zu motivieren.

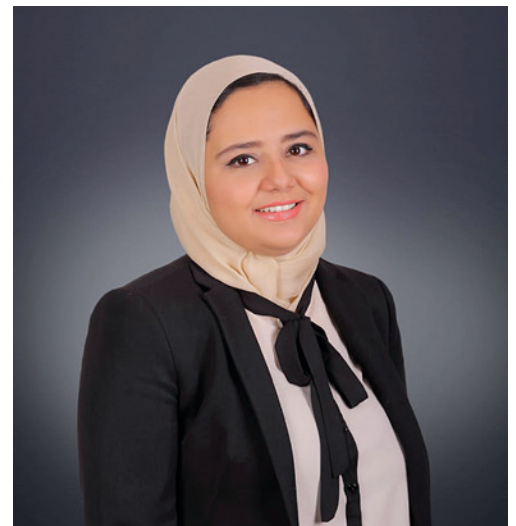
Ich werde in meiner Funktion als Obfrau des Vereins *Women in Law/Frauen im Recht* oft gefragt, was denn das Ziel unserer Initiative sei: *„Irgendwann einmal nicht mehr darüber zu sprechen, weil Frauenkarrieren in Rechtsberufen eine Selbstverständlichkeit sind“*, antworte ich dann. Der Verein *Women in Law/Frauen im Recht* www.womeninlaw.info zeichnet am 19. November 2020 Frauen in Rechtsberufen mit der *„JUSTITIA 2020“* in den Kategorien (a) International Leaders/Lifetime Awards, (b) Academia und (c) Young Achievers, Game Changers, Pioneers aus. 14 herausragende Frauen im Recht aus Österreich und aus dem Ausland sind für die *Justitia 2020* in den genannten 3 Kategorien nominiert.

Eine der für die Auszeichnung international nominierten, eine junge ägyptische Juristin, die seit 2013 im Anwaltsberuf tätig ist, möchte ich besonders gerne mit dem Blickwinkel auf Sinn und Hintergrund *„Frauen vor den Vorhang zu holen“* vorstellen. Ihr Wahlspruch, um nicht zu sagen ihre Kampfansage ist: *„A right is never lost, as long as someone strives to claim it!“*

Omnia Gadalla (<https://www.google.at/amp/s/www.africanwomeninlaw.com/amp/the-egypti->

an-woman-judge-setting-the-bar-for-gender-equality) bemüht sich seit 2014 mit zwei eigens hierfür angestrebten Verfahren gegen den ägyptischen Präsidenten bzw. den Egypt State Council mehr Frauen im Richterberuf durchzusetzen. Die Zahlen dieser Initiative sprechen für sich: Unter 16.000 männlichen Richtern gibt es nur 66 weibliche Richter und das bei einer Bevölkerungsanzahl von 104 Millionen Staatsbürgern und StaatsbürgerInnen. In Ägypten ist es daher heute noch keine Selbstverständlichkeit, dass auf der Richterbank die entsprechende Diversität präsent ist, die auf Seiten Kläger, Beklagter oder Angeklagter von vorneherein gegeben ist. Als Rechtsuchender werde ich mich nur dann mit einem Urteil, wie immer es auch ausgeht, „anfreunden“ können, wenn ich mich auf der Richterbank auch entsprechend „vertreten“ wiederfinde.

Umso herausragender empfinde ich Omnia Gadalla's Mut, die ägyptischen Gerichte mit einer Klage gegen den Präsidenten zu befassen, um demokratische Grundprinzipien durchzusetzen. Erfolgreiche Frauen, die ihre Ausbildung und ihre Fachkenntnis nicht nur zum eigenen Wohl nützen, sondern auch, um wichtige demokratische Grundprinzipien durchzusetzen, sind unbestreitbar ein Vorbild, das wir in jedem Land der Welt nötig haben.



Omnia Gadalla

Raus aus der Nische:

Die geplante EU-Regulierung des Krypto-Marktes

Die Blockchain-Technologie breitet sich auf den Finanzmärkten mit zunehmender Geschwindigkeit aus. Fehlende Rechtssicherheit sowie Alleingänge der Aufsichtsbehörden und der nationalen Gesetzgeber haben das Vordringen von Krypto-Assets dabei erheblich erschwert. Die von der EU-Kommission am 24. September 2020 veröffentlichten Pläne zur Regulierung von Krypto-Assets könnten das Ende des Nischendaseins von Krypto-Assets einläuten.

Die EU-Kommission veröffentlichte am 24. September 2020 Pläne für eine umfangreiche Regulierung für Emissionen und den Handel von Krypto-Assets, wobei die geplante Regulierung stark an das aufsichtsrechtliche Regime der etablierten Finanzmärkte erinnert. Der EU-Kommission ist damit ein großer Wurf gelungen, der zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens und zu deutlich mehr Rechtssicherheit für Krypto-Unternehmen führen wird.

Hintergrund und Vorhaben

Die Entstehungsgeschichte des Regulierungsvorhabens soll jedoch nicht gänzlich unerwähnt bleiben. So hat nicht (ausschließlich) die Begeisterung der Kommission für die Blockchain-Technologie zu diesem Reform-Schritt geführt. Die maßgebliche Initialzündung gab vielmehr die Ankündigung von Facebook eine als Libra bezeichnete Alternativwährung weltweit etablieren zu wollen, die gehörigen Aufruhr bei den europäischen Regulatoren und Währungshütern verursacht hat. Es wäre daher nicht falsch von einer „Lex Libra“ zu sprechen.

Apropos Währungshüter: Die Europäische Zentralbank soll ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Regulierung ausgenommen werden. Das EU-Reformpaket steht damit dem immer konkreter werdenden Vorhaben der EZB eines digitalen Euros nicht entgegen.

Das Herzstück des Regulierungsvorhabens ist ein als „Markets in Crypto-Assets“ getaufter EU-Verordnungsentwurf (MiCA). Die MiCA ist namentlich wie inhaltlich an die für die Finanzmarktregulierung bedeutsame EU-Richtlinie „Markets in Financial Instruments“ (MiFID II) angelehnt und soll zukünftig Emissionen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets regulieren. Für die in der MiCA vorgesehene Regulierung von ICOs nahm sich die Kommission deutliche Anleitungen aus der EU-Prospektverordnung. Das von Emitten-

ten zu erstellende Whitepaper lässt sich am besten mit einem „Prospekt extra light“ vergleichen.

Die MiCA soll zudem von weiteren EU-Rechtsakten flankiert werden. Einer davon schafft die rechtlichen Grundlagen zum Aufbau einer Blockchain-basierten Börseninfrastruktur. Damit könnte schon bald ein Sekundärmarkt für Security Token entstehen, womit der heilige Gral der Krypto-Welt gefunden wäre. Die Rechtsakte sollen bereits 2022 in Kraft treten.

Neue Token-Kategorien

Eine zentrale Errungenschaft der MiCA wird es sein, erstmals eine umfassende gesetzlich verbindliche Token-Klassifikation zu schaffen. Mit dem bewusst technologieneutral gefassten Begriff des Krypto-Assets sollen dabei möglichst alle bekannten Typen von Token erfasst werden. Krypto-Assets werden in der MiCA als digitale Darstellungen von Werten oder Rechten definiert, wobei die Blockchain-Technologie oder eine vergleichbare Technologie zur Speicherung und Übertragung der Assets verwendet wird. Daneben unterscheidet MiCA zwischen Utility Token, Asset-Referenced Token, signifikanten Asset-Referenced Token, E-Geld Token sowie signifikanten E-Geld Token. Es ist wohl auf die Vorbehalte der Regulatoren gegenüber Libra und Stablecoins im Allgemeinen zurückzuführen, dass auf die Regulierung von Asset-Referenced und E-Geld Token ein besonderes Augenmerk gelegt worden ist.

Security Token

Ausdrücklich von der MiCA ausgenommen sind Security Token, die Finanzinstrumenten entsprechen. Hintergrund dafür ist, dass diese wie bisher von der etablierten Finanzmarktregulierung erfasst sein sollen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird zudem explizit klargestellt, dass die Tokenisierung von Finanzinstrumenten auf der Blockchain anstelle einer Verbriefung nichts an deren Einstufung als Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II ändert.



DR. OLIVER VÖLKEL, LL.M.

(Columbia), ist Gründungspartner der Rechtsanwaltskanzlei Stadler Völkel. Zu seinen fachlichen Schwerpunkten zählen das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Recht der digitalen Assets. Zu den rechtlichen Aspekten der Blockchain-Technologie publiziert Oliver Völkel regelmäßig in einschlägigen Fachzeitschriften und trägt an mehreren österreichischen Universitäten vor. Besondere Erfahrung hat er in der Anwendung der Technologie am Kapitalmarkt.



LORENZ MAREK, LL.M. (WU),

ist Rechtsanwaltsanwältin der Rechtsanwaltskanzlei Stadler Völkel. Zu seinen fachlichen Schwerpunkten zählen das Bank- und Kapitalmarktrecht mit Schwerpunkt auf das Prospektrecht, Kapitalmarkt-Compliance, Crowdfunding sowie auf das Recht der digitalen Assets. Lorenz Marek trägt regelmäßig zu diesen Themenbereichen vor.

STADLER VÖLKEL
RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

Seilerstätte 24
1010 Vienna
+ 43 1 997 1025
office@svlaw.at
www.svlaw.at

Das Schweigen der echten Mander

ZÖGERLICHE AUFKLÄRUNG. Obwohl der nächste Winter bereits knapp vor der Türe steht bewegen sich in der Causa Ischgl weder Politik noch Justiz spürbar. Die alpine Idylle des Schweigens wird wieder einmal vom Konsumentenschützer Peter Kolba gestört, der mit seinem Verein vier Einzelklagen eingebracht hat. Sammelklagen sollen folgen.



DR. PETER KOLBA
kämpft mit dem Verbraucherschutzverein (VSV) für die Aufklärung der Corona-Causa Ischgl und betreut mehrere Sammelklagen im sogenannten Diesel-Skandal
www.verbraucherschutzverein.at

„Wäre das Paznauntal eine Woche früher geschlossen worden hätte man Österreich viel erspart“ sagt Dr. Peter Kolba, Obman des Verbraucherschutzes (VSV). Wenn er dann erzählt, wie chaotisch die Szenen am Freitag, dem 13. März in der Gegend waren, nachdem der Bundeskanzler davon sprach, dass das Tal gesperrt sei, dann beginnt man zu ahnen, wie behördliche Überforderung aussehen kann.

Nur raus hier

Am legendären 13. März „wurden die Leute in Bussen gepfercht“ und so rasch wie möglich aus dem Corona-verseuchten Tal hinausgebracht. Unter den panisch Abtransportierten war ein pensionierter Wiener Journalist, Mitte 70. Er verstarb Wochen danach an den Folgen einer Corona-Ansteckung, wobei nicht geklärt ist, ob diese in Ischgl beim Schifahren oder im Bus stattgefunden hat. Im Namen der Angehörigen bringt der VSV für diesen Mann Klage ein. Kläger Nummer zwei ist ein deutscher Geschäftsmann, der schwere Folgeschäden erlitten hat und seinen Verdienstentgang zurückhaben möchte. Als Kläger Nummer drei tritt ein deutscher Schifahrer auf. Kläger Nummer vier ist ein italienischer Geschäftsmann, der in München wohnt und bei seiner Fahrt ins Paznauntal am 12. März angesteckt wurde, nachdem die Behörden ihm versichert hatten, dass keinerlei Gefahr bestehe.

Zuerst Einzel-, dann Sammelklagen

„In der ersten Phase bringen wir sukzessive Klagen für Klienten mit Rechtsschutzversicherungen ein“ sagt Peter Kolba. Parallel dazu laufe die Suche nach einem Prozessfinanzierer, der die Kosten für die Sammelklagen übernimmt. Der legendäre Konsumentenschützer (26 Jahre Jurist beim Verein für Konsumenteninformation, Cobin Claims) wundert sich über die Mischung aus juristischem Mauern und politischer Sprachlosigkeit. Ein Offener Brief des VSV an den Kanzler mit den Forderungen, die Verantwortung einzugestehen, eine Entschuldigung auszusprechen und Schadenersatz anzubieten blieb bisher unkommentiert. Dabei, meint Kolba, könnte man diesmal aus dem Beispiel Kaprun lernen. Dort wurde jahrelang pro-

zessiert und die Gerichtsmappe ohne Schuldanspruch geschlossen. Allein die hartnäckige Haltung der Hinterbliebenen führte Jahre später dazu, dass eine Kommission eingesetzt wurde, die schlussendlich finanzielle Entschädigungsleistungen ausarbeitete.



Transparenz? Wozu?

Dass das große Schweigen in Tirol Mitte August unterbrochen wurde, indem die Staatsanwaltschaft Innsbruck bekannt gab, gegen vier Personen in der Causa Ischgl zu ermitteln, erstaunt Kolba: „Die Sache ist zu groß geworden, da fängt man jetzt unten an, Schuldige zu suchen. Es läge nahe, den Landeshauptmann zu befragen und das Zusammenspiel zwischen Bund und Land zu untersuchen.“ Davon sei aber nichts zu hören. Man unterschätze einfach, welche Folgen daraus entstanden sind und weiter entstehen, dass von den 6.000 Touristen, die damals in Ischgl waren, 4.000 aus Deutschland stammten. Das Thema sei jetzt, in Greifweite des Winters, medial lebendiger denn je: „Ich hatte mittlerweile Kontakt mit 200 Journalisten aus aller Welt – von der New York Times über den Guardian bis zum japanischen Fernsehen.“

Mit „Aussitzen“ und jahrelangen Prozessen erzeuge man in der (Welt)Öffentlichkeit nur weiteres Misstrauen.

Surfing SpeechLive

Im Büro, zu Hause, im Garten oder auf Reisen – der Wiener Rechtsanwalt Mag. Stefan Benesch LL.M., LL.M. arbeitet gerne unabhängig und mobil. Dabei unterstützt ihn die Cloud-Lösung Philips SpeechLive. Für seine Mandanten bedeutet das Service und Effizienz. Für ihn eine Verbesserung der Work-Life-Balance.

Als Outdoor Junkie verbringt Mag. Stefan Benesch seine Zeit mit surfen, kiten oder segeln. Gleichzeitig führt er seit 1998 eine erfolgreiche Kanzlei, die sich auf Wirtschaftsrecht spezialisiert hat. „Oft merken meine Mandanten gar nicht, dass ich nicht vom Büro aus arbeite“, erzählt Mag. Benesch. Mag. Beneschs Arbeitsweise ist fix in seinen Workflow integriert. Vor Kurzem stieg er auf eine 100% mobile Lösung von Philips um. Für die Aufnahme der Diktate verwendet er entweder die Philips VoiceRecorder App oder, bei langen Diktaten, das mobile Diktiergerät Philips SpeechAir. Über die Cloud-Lösung SpeechLive ist er in Echtzeit mit seinem Büro verbunden. Die Klienten erhalten die

diktierten Dokumente in kürzester Zeit, ein echter Pluspunkt in Sachen Service.

Keine Bedenken wegen der Cloud

Und die Datensicherheit? Seit 28.9.2020 gibt es grünes Licht der Rechtsanwaltskammer in Sachen ortsunabhängige Datenspeicherung: Cloud-Technologie wird als strategisch wichtiges Arbeitswerkzeug anerkannt.

Als Viel-Diktierer schafft Mag. Benesch im Schnitt 10 bis 15 Diktate am Tag, die bis zu 1,5 Stunden lang sind. Würde er seine Schriftstücke und Korrespondenzen selbst schreiben, wäre der tägliche Output geringer. Seine Motivation: „Zeit ist Geld.“



„Ich würde SpeechLive meinen Branchenkollegen empfehlen, weil es eine verlässliche und effiziente Lösung ist, sofern sie zum Workflow passt.“

PHILIPS

Diktieren

Einfach sicher diktieren.

Philips SpeechLive verwandelt Sprache schnell und einfach in Text. Egal ob im Homeoffice oder Büro – sicher, zuverlässig und DSGVO-konform.

Bestens geeignet für Rechtsanwälte!

Jetzt Demo anfordern oder 30 Tage unverbindlich und gratis testen:
www.speechlive.com

„Bei Homeoffice ist der Gesetzgeber seit Jahren säumig“

VIEL ZU TUN. Kaum eine anwaltliche Berufsgruppe ist in diesen Tagen so stark gefordert wie die Arbeitsrechtler. Eine der renommiertesten Vertreterinnen ist die Wiener Anwältin Katharina Körber-Risak, hier im Gespräch mit ANWALT AKTUELL zu den drängendsten Themen.

Interview: Dietmar Dworschak



**RA DR. KATHARINA
KÖRBER-RISAK**

war Assistentin am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien, wo sie zwischen 2004 und 2006 unterrichtete, publizierte und promovierte.

Zuletzt kommentierte sie für den Lexis-Nexis-Zivilprozessrecht-Kommentar 40 Paragraphen der ZPO.

Die von ihr gegründete Anwaltskanzlei beschäftigt derzeit 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (www.koerber-risak.at)

Der deutsche Arbeitsminister Heil forderte kürzlich, Homeoffice gesetzlich festzuschreiben, und zwar für 24 Tage pro Jahr. Ist das eine gute Idee?

Dr. Katharina Körber-Risak: Ich glaube nicht. Ich weiß auch nicht, wie man auf diese Anzahl kommt. So etwas sollte man nicht gesetzlich verordnen, sondern branchenspezifisch behandeln und auf der betrieblichen Ebene regeln. Gegen einen kleinen bedingten Rechtsanspruch hätte ich nichts – auch als Signalwirkung, aber generell halte ich das nicht für gescheit. Wie soll ein Schichtarbeiter Homeoffice machen?

Ich habe aus zwei großen österreichischen Firmen in den letzten Tagen gehört, dass sie das Homeoffice dauerhaft etablieren wollen. Ist das österreichische Arbeitsrecht darauf vorbereitet?

Dr. Katharina Körber-Risak: Nicht ganz. Es war schon ein Thema vor Corona und es war klar, dass dies ein Zukunftstrend ist. Dieser hat sich aktuell allerdings extrem beschleunigt. Bei dieser Arbeitsform ist der Gesetzgeber schon seit Jahren säumig, es wurde vergessen, ein Konzept vorzulegen, überhaupt für die gesamte Work 4.0-Geschichte – da ist man gar nicht vorbereitet.

Der Chef der Telekom Austria ist frustriert, weil sich die Sozialpartner bis zum Frühjahr Zeit lassen wollen, das Homeoffice zu klären. Wo sehen Sie die wichtigsten vakanten Punkte?

Dr. Katharina Körber-Risak: Grundsätzlich ist es einmal wichtig, den Rechtsanspruch durchzudenken. Wer entscheidet eigentlich, wer wann auf Homeoffice geht und wer nicht... Sollen die Arbeitnehmer hier ein gewisses Recht bekommen oder soll man den jeweiligen Vereinbarungen folgen?

Dann ist da der Themenbereich Aufwandsätze: Wenn ich sehr viel Homeoffice mache habe ich natürlich höhere Lebenshaltungskosten zuhause. Das sind Kosten, die zuvor der Arbeitgeber für

mich getragen hat. Da muss man sich etwas überlegen, flankierend auch im Steuerrecht und bei der Pendlerpauschale.

Dann kommt das ganze Thema Datensicherheit. Wir haben das Thema Arbeitszeiterfassung und Überwachung von Arbeitszeiten im Homeoffice... Das sind so die Kernpunkte, zu denen meiner Meinung nach innovativ gedacht werden muss.

Den Datenschutz haben Sie bereits angesprochen. Wer ist für den Schutz der Daten zuständig – der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der unter Umständen schlecht gesichert mit Daten herumbastelt?

Dr. Katharina Körber-Risak: Der Arbeitgeber muss einmal die technische Infrastruktur herstellen. Wenn man sich auf Homeoffice einigt, dann ist es die Verantwortung des Arbeitgebers, für technisch sichere Lösungen zu sorgen. Natürlich kann der Arbeitnehmer trotzdem die Datensicherheit brechen, auch im tollsten Datensicherheitssystem. Das ist ein bisschen wie der Arbeitsunfall auf der Baustelle. Der Arbeitnehmer muss halt immer wieder überwacht und kontrolliert werden.

Ich glaube aber auch, dass es bei bester technischer Unterstützung und Unterweisung durch den Arbeitgeber noch einen Bereich gibt, wo der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden haftbar werden kann.

Apropos Kontrolle: Wie kann überprüft werden, ob jemand im Homeoffice arbeitet? Gibt es da rechtlich zulässige Überprüfungsinstrumente?

Dr. Katharina Körber-Risak: Mit der Einschränkung „rechtlich-zulässig“ ist es spannend. Wir haben einerseits den EuGH, der ganz klar sagt, der Arbeitgeber muss die Einhaltung der Arbeitszeit überwachen, das folgt aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie, er sagt aber auch: er muss sich hier mit den technischen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts auseinandersetzen. Er kann nicht sagen: Was soll ich machen – der ist halt nicht da.

„Es werden bereits Algorithmen eingesetzt, die berechnen, ob jemand wirklich arbeitet.“

Jetzt sagt der EuGH: Man muss sich technisch etwas überlegen. Gleichzeitig habe ich die DSGVO, da darf ich mir nicht zu viel überlegen... und dann hab ich noch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats... Da geht es dann zum Beispiel um Algorithmen, die nicht nur simpel überwachen, ob der Arbeitnehmer eingeloggt ist, sondern wo wirklich die Zugriffe ausgewertet werden auf die verschiedenen Systeme, sodass damit ausgerechnet wird, ob jemand tatsächlich etwas arbeitet oder nicht.

Es gab kürzlich eine Studie der Agenda Austria, die zeigt, dass bereits 20 Prozent der Arbeitgeber solche Systeme einsetzen. Es dürfte sich da um internationale Konzerne handeln. Da sind natürlich auch Systeme dabei, die man bei uns in dieser Form nicht einsetzen darf, aber es gibt schon legale Möglichkeiten.

Zum unvermeidlichen Covid-Thema: Während der Shutdown-Zeit waren ja auch die Schulen geschlossen, somit die Kinder zuhause zu betreuen. Ich nehme an, dass sich daraus rechtliche Konflikte ergeben haben, Stichwort: Dienstfreistellung ja oder nein?

Dr. Katharina Körber-Risak: Die Regierung hat hier zusätzliche Verwirrung geschaffen. An sich gab es davor schon Regelungen. Wenn Kinder krank sind und betreut werden müssen gibt es bereits Freistellung für Arbeitnehmer auf Basis des Angestelltengesetzes. Außerdem gibt es die „Dienstfreistellung aus wichtigem Grund“ – immerhin eine Woche pro Anlassfall, das ist gar nicht so wenig.

Jetzt hat man aber eine neue Sonderbetreuungszeit geschaffen, wo der Arbeitgeber zustimmen muss. Das sind bis zu drei Urlaubswochen pro Jahr, zur Betreuung von Verdachtsfällen oder kranken Kindern. Aber: Der Arbeitgeber bekommt in diesem Fall ein Drittel der Lohnkosten ersetzt.

Man hat allerdings politisch einseitig kommuniziert und gesagt: Es gibt nur die Sonderbetreuungszeit, du bist also immer vom Willen des Arbeitgebers abhängig.

Man hat die Leute gar nicht so richtig darauf hingewiesen, dass sie einen einseitigen Rechtsanspruch hätten, der für den Arbeitgeber weniger attraktiv ist als die Sonderbetreuungszeit.

Darf ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Reise in ein Covid-Risikogebiet untersagen bzw. was ist, wenn er ihn erwischt, eine solche Reise gemacht zu haben?

Dr. Katharina Körber-Risak: Die Reise selbst kann er nicht untersagen, aber, wenn der Arbeitnehmer von der Reise zurückkommt und entweder Corona hat oder wegen der Reisebestimmungen in Quarantäne muss, kann ihn der Arbeitgeber unter Umständen sogar wegen grob fahrlässigen Verhaltens entlassen oder ihm für die Zeit, die er zwangsweise daheim ist, kein Entgelt bezahlen.

Darf der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohnzahlung verweigern, wenn sich dieser – angenommen – bei einem privaten Fest infiziert hat?

Dr. Katharina Körber-Risak: Nein. An sich sollte es ja so sein, dass der Arbeitnehmer sofort mit Bescheid abgesondert wird. Dieser Absonderungsbescheid hat die doppelte Wirkung, nämlich dass der Arbeitnehmer den Entgeltanspruch gegenüber dem Staat hätte. Dieser Anspruch geht allerdings auf den Arbeitgeber über, der das Entgelt vom Staat zurückbekommt.

Ist es im Zusammenhang mit der Kurzarbeit zu rechtlichen Problemen gekommen?

Dr. Katharina Körber-Risak: Ja. Das Hauptproblem ist, dass es keinen Rechtsanspruch auf diese Kurzarbeitsbeihilfe gibt. Wenn etwas

schief geht, wie zum Beispiel jetzt diese Rückforderungen für die Phase eins, wo man Leute angemeldet hat, die noch nicht vier Wochen beschäftigt waren, da herrscht momentan eine Art Schlamm-Catchen.

Was raten Sie in dieser Situation?

Dr. Katharina Körber-Risak: Wir haben Klienten, die von diesen Rückforderungen betroffen sind. Denen hat man am 29. September gesagt, dass sie das sanieren können, wenn sie bis 30. September das und das nachzahlen. Dann gab's am 30. September eine Pressekonferenz, da hat aber die Frau Aschbacher nichts gesagt... Dann hat das AMS erklärt, es wird diese Rückforderungen einmal aussetzen und vor ein paar Tagen kam ein offizielles E-Mail an unsere Klienten, es werde bis Ende Oktober eine Kulanzlösung seitens der Regierung geben. Bis dahin möge man zuwarten, aber, man möchte nochmals betonen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Beihilfen gebe. Wir haben aber E-Mails vom AMS, in denen steht, diese vier Wochen spielen keine Rolle. Die Frage ist jetzt: Was ist eine Zusage des AMS wert? Was ist die Rechtsqualität eines einzelnen Akts? Ist so ein Fördervertrag ein klagbarer Anspruch? Was ist, wenn das AMS seine eigenen Kompetenzen überschreitet?

Das ist alles noch völlig unklar. Im derzeitigen politischen Klima ist es so, dass man alles versucht, um Arbeitslosigkeit zu verhindern. Das heißt aber nicht, dass es dann in zwei oder drei Jahren, wenn die Unternehmen vielleicht wieder besser aufgestellt sind und die Staatskasse durch die Krise endgültig leer ist, nicht in die umgekehrte Richtung geht. Das ist ein unbeackertes Feld, das uns noch viel Freude machen wird.

Frau Dr. Körber-Risak, danke für das Gespräch.



**Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert**

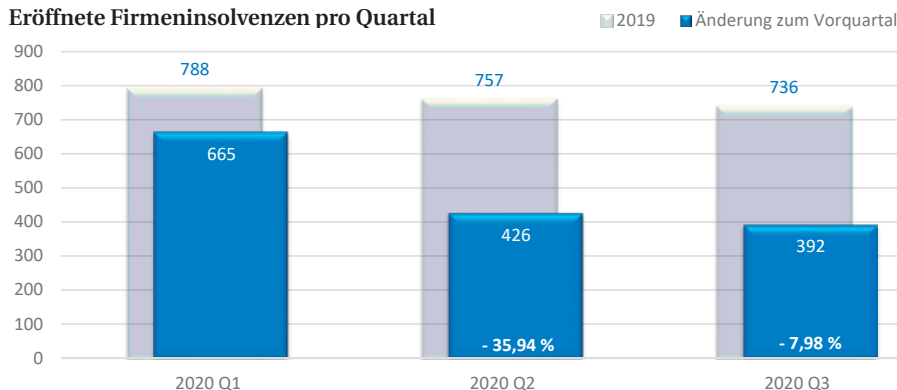
JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

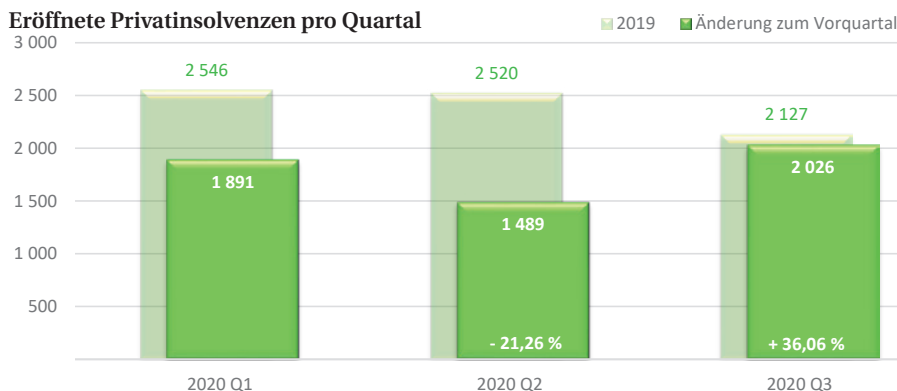
Die AKV Insolvenzstatistik – 1. bis 3. Quartal 2020

Die Gesamtinsolvenzen sind von 11 894 Fällen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2019 um 26,9% auf 8 695 Fälle zurückgegangen. Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung einer Insolvenzwellen haben sich jedoch am Firmen- und Privatkonkurssektor unterschiedlich ausgewirkt:

Eröffnete Firmeninsolvenzen pro Quartal



Eröffnete Privatinsolvenzen pro Quartal



Obgleich bislang Corona bedingte Großinsolvenzen ausgeblieben sind und die eröffneten Firmeninsolvenzen um ein Drittel abgenommen haben, kam es dennoch zu einer regelrechten Explosion der Gesamtverbindlichkeiten auf EUR 4,4 Mrd. und auch die Anzahl der gefährdeten Arbeitsplätze ist annähernd gleich geblieben.

Die öffentlichen Abgaben werden derzeit pauschal und ohne Kontrollmechanismen gestundet, sodass auch in diesem Bereich uneinbringliche Abgaben entstehen, die den Staatshaushalt negativ beeinflussen werden.

Die durch pauschale und unkontrollierte Stundungen bedingten Insolvenzverschleppungen werden auch der Realwirtschaft höhere Forderungsausfälle bescheren.

Es wäre daher wünschenswert, dass die öffentliche Hand Stundungen zukünftig wieder nur dann gewährt, wenn zuvor die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überprüft und eine mögliche Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen wurde.

Eröffnete Firmeninsolvenzen pro Quartal

Sowohl die eröffneten als auch die abgewiesenen Privatkonkursanträge haben annähernd um ein Viertel abgenommen, sodass auch die gesamten Privatinsolvenzen um 24,8% zurückgegangen sind. Dieser Rückgang ist weitgehend auf die Zeit des Lockdowns zurückzuführen, wie eine Aufschlüsselung nach Quartalen zeigt.

Ausblick

Die zukünftige Entwicklung sowohl am Firmen- als auch am Privatkonkurssektor wird daher von den weiteren staatlichen Lenkungsmaßnahmen abhängen.

Mit dem Auslaufen der Hilfspakete werden mit geringer Zeitverzögerung die Firmeninsolvenzen ab 2021 wiederum steigen. Da nach der Einschätzung der Wirtschaftsforscher die Pandemie die Wirtschaft ebenfalls über 2021 hinaus negativ beeinflussen wird, rechnet der *Alpenländische Kreditorenverband* zwar nicht mit einem „Insolvenz-Tsunami“, aber mit steigenden Insolvenzzahlen in den nächsten drei Jahren. Diese Steigerung wird bei einem Vergleich zum Jahr 2019 bis zu 15% betragen, bei einem Vergleich zu den reduzierten Eröffnungen des Jahres 2020 würde die Steigerungsrate so dann sogar 77% betragen, ein ebenfalls in der Nachkriegszeit bisher unerreichter Wert.

Durch staatliche Gegenmaßnahmen (Stundungen, keine Insolvenzantragstellungen seitens der öffentlichen Hand, Corona-Kurzarbeit etc.) konnten seit März 2020 die Insolvenzen nicht nur eingedämmt werden, sondern die Anzahl der eröffneten Firmeninsolvenzen wurde in den letzten Monaten mehr als halbiert.

Die eröffneten Firmeninsolvenzen von zuletzt 120 Verfahren pro Monat bewegen sich auf einem historischen Tiefstand.

Durch die Corona-Kurzarbeit konnten Insolvenzen größerer und mittlerer Unternehmen, die durch die Pandemie betroffen sind, vorerst vermieden werden.

Die bisher in den ersten neun Monaten des heurigen Jahres eröffneten Großinsolvenzen (u.a. Commercialbank, Meinh Bank, Vapiano, Kremsmüller, Odebrecht, ATB Spielberg) stehen bezüglich der Insolvenzsachen in keinem oder nur untergeordnetem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.



**AKV EUROPA –
Alpenländischer
Kreditorenverband**
DIREKTION
Schleifmühlgasse 2
1041 Wien
Tel.: 05 04 100 - 0
www.akv.at

Warum Rechtsanwälte über die Managerhaftpflicht-Versicherung Bescheid wissen sollten!

Drei Fragen an Mag. Rainer Hörmann, Spartenleiter der R+V-Haftpflichtabteilung und Spezialist im Bereich Manager-Haftpflichtversicherung (D&O).

Was ist eine Manager-Haftpflichtversicherung und wer braucht so eine Polizza?

Mag. Hörmann: Manager-Haftpflichtversicherungen – auch D&O-Versicherungen genannt – bieten Absicherung gegen Schadenersatzansprüche sowohl im innerbetrieblichen als auch im außerbetrieblichen Verhältnis. Diese Polizzen gibt es für Organe von Unternehmen, Stiftungen und Vereinen. Aber auch als individuelle Versicherungslösung können Manager diese Versicherung für sich selbst abschließen.

Warum sollten gerade Rechtsanwälte über diese Versicherungslösung Bescheid wissen?

Mag. Hörmann: Rechtsanwälte nehmen einerseits gegen eine geringe Aufwandsentschädigung oft selbst Funktionen in einem Stiftungsvorstand

oder Verein wahr. Eine Deckung aus ihrer Anwalts-Haftpflichtversicherung besteht für solche Funktionen aber zumeist nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang. Dafür bietet die Stiftungs- bzw. Vereins-D&O die passende Lösung. Andererseits sind Unternehmen und Geschäftsführer Mandanten des Rechtsanwaltes. Kommt es zu einem Schadenersatzanspruch gegen den Mandanten, können hohe (Abwehr-)Kosten entstehen, wenn dieser seinen Rechtsanwalt zu Rate zieht. Der Rechtsanwalt hat mit einem D&O-versicherten Mandanten somit einen solventen Schuldner!

Welche Kosten trägt R+V im Schadenfall?

Mag. Hörmann: Bei R+V besteht in der Schadenersatz-Abwehrdeckung freie Anwaltswahl – und die Kosten werden nicht auf das RATG oder die AHK eingeschränkt: vorprozessuale und prozessuale Kosten sind versichert. Zudem kann eine individuelle Honorar-Vereinbarung getroffen werden.



MAG. RAINER HÖRMANN

Wir sind für Sie da!

Für nähere Informationen wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbroker, gerne empfehlen wir einen Spezialisten. Kontaktieren Sie uns unter Haftpflicht@ruv.at.
www.ruv.at



Ihr Spezialist für KMU Versicherungen.

Mit den D&O-Versicherungen von R+V sind Unternehmen, Vorstände und Geschäftsführer auch in unruhigen Zeiten sicher unterwegs: Schutz des Privatvermögens bei persönlicher Haftung des Managements.

Jetzt informieren unter: www.ruv.at

Wir sind für Sie da.

R+V



Positive Grundstimmung

TROTZ CORONA: Österreichs Unternehmen sind auch in der Covid-Krise optimistisch, misst der Deloitte Unternehmensmonitor. Allerdings gibt es dringende Veränderungswünsche und eine große Sorge um das Klima.

Im Rahmen des Deloitte Unternehmensmonitors wurden diesen Juli 614 Führungskräfte aus repräsentativ ausgewählten österreichischen Unternehmen ab 50 Mitarbeitern von SORA telefonisch befragt. Das Ergebnis der größten derartigen Umfrage Österreichs: Im eigenen Betrieb überwiegt trotz Krise ein grundsätzlicher Optimismus. Rund zwei Drittel der Befragten bewerten die Stimmung sowohl in der Unternehmensleitung als auch in der eigenen Belegschaft positiv.

Reformbedarf:

Altbekannte Forderungen werden laut

In puncto regulatorisches Umfeld belegt die Studie: Am wichtigsten sind den österreichischen Unternehmen jetzt Reformen, die ihre Wirkung direkt im Betrieb entfalten. Neun von zehn Befragten fordern eine Senkung der Lohnnebenkosten (95%), eine steuerliche Entlastung nicht entnommener Gewinne (92%) sowie Vereinfachungen bei Förderungen (90%). Im Gegenzug zu diesen Erleichterungen würde die Mehrheit dafür auch andere Abgaben akzeptieren – allen voran im Energiebereich.

Doppelte Krisenbewältigung: COVID-19 und Klimawandel bereiten größte Sorgen

Die Krisenmonate haben Spuren hinterlassen. Im Vorjahr waren nur 24% über die Umsatz- und Gewinnentwicklung besorgt, heuer sind es ganze 52%. Dennoch sehen 57% der generellen Entwicklung des eigenen Betriebes eher zuversichtlich entgegen. Hinsichtlich des internationalen Umfelds und der globalen Herausforderungen zeigen sich die Unternehmen dagegen sorgenvoll. Das

meiste Kopfzerbrechen bereiten die sozialen Folgen der COVID-19-Krise (75%) und die mittelfristige Konjunkturschwäche (70%).

Aber auch wenn die Corona-Krise allgegenwärtig ist – der Klimawandel ist nicht aus den Köpfen verschwunden. Er stellt für mehr als zwei Drittel (68%) der Befragten eine Sorge dar. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr sogar einen Anstieg um 16 Prozentpunkte.

Langfristige Corona-Folgen:

Mehr Flexibilität in Österreichs Arbeitswelt

Viele Folgen der Corona-Krise werden die österreichische Wirtschaft laut den Befragten noch länger begleiten. So hat die Pandemie langfristige Auswirkungen auf Arbeitsprozesse und die Unternehmenskultur: Homeoffice, Online-Meetings und mehr Selbstverantwortung werden auch in Zukunft bleiben. 74% rechnen mit einer langfristigen Zunahme der Flexibilität in der Belegschaft hinsichtlich ihrer Arbeitsweisen und Aufgaben, 70% erwarten auch flexiblere betriebliche Strukturen. Gesundheitsfördernde Maßnahmen rücken bei 69% in den Fokus.

„Die rasche Umstellung bestehender Arbeitsweisen hat überwiegend gut funktioniert – und wird laut unserer Befragung von vielen beibehalten. Die Unternehmen haben ihre Flexibilität und Resilienz in den letzten Monaten unter Beweis gestellt. Nun braucht es gezielte Initiativen seitens der Politik – zum Beispiel mit klaren, leicht umsetzbaren Regeln für das Homeoffice. So kann das Wirtschaften in diesem grundlegend veränderten Umfeld erleichtert werden“, ergänzt Karin Mair Partnerin bei Deloitte Österreich, abschließend.

Einkommensteuern sparen mit Fonds!

Mit dem C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG Fonds Einkommenssteuer sparen. Für Wirtschaftsjahre, die seit dem 1.1.2017 beginnen, kann man in eine breitere Palette von Wertpapieren investieren, um Gewinnsteuern zu sparen! Zu den in Frage kommenden Wertpapieren zählen §14-EStG-Fonds.

Seit 1.1.2017 bringen nicht mehr nur Wohnbauanleihen, sondern eine breitere Auswahl an Wertpapieren, einen Steuervorteil für selbstständig Tätige. Durch Investitionen in sogenannte §14-Wertpapiere, darunter fallen bestimmte Anleihe-, Misch- und Garantiefonds, bleiben bis zu 13 Prozent (max. 45.350 Euro) des Jahresgewinns steuerfrei!

Beschränkung aufgehoben

Zur Vorgeschichte: Bis 2014 war der Gewinnfreibetrag im §10 Einkommensteuergesetz so geregelt, dass alle Wertpapiere, die dem §14 Abs. 7 Z. 4 EStG entsprachen, für den Freibetrag genutzt werden konnten, also auch bestimmte Fonds. Mit der Steuerreform 2014 (§124b Abs. 252 EStG) wurden plötzlich nur noch Veranlagungen in Wohnbauanleihen begünstigt. Die Beschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten wurde von vornherein auf drei Jahre begrenzt und bei der letzten Gesetzesänderung auch nicht verlängert. Daher gilt jetzt wieder die §10-EStG-Regelung vor 2014. Selbständige können somit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, wieder §14-EStG-Fonds nutzen, um Gewinnsteuern zu sparen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren). Daran ändert auch nichts, dass in der aktuellen §10-EStG-Regelung (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014) nur Wohnbauanleihen erwähnt sind.

Bis zu 13% des Gewinns steuerbefreit!

Der jährliche Betriebsgewinn, der zu versteuern ist, errechnet sich aus der Summe aller Einnahmen beziehungsweise Umsätze abzüglich aller Betriebsausgaben. Gewinne bis zu 30.000 Euro sind immer steuerbegünstigt. Hier berücksichtigt die Finanz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch einen Grundfreibetrag in Höhe von 13 Pro-

zent des Gewinns. Wer beispielsweise 27.000 Euro nach Abzug seiner Kosten verdient, muss davon 13 Prozent, das sind 3.510 Euro, nicht versteuern. Versteuert werden „nur“ die übrigen 23.490 Euro. Automatisch steuerbefreit sind maximal 3.900 Euro Gewinn (13 Prozent von 30.000 Euro), ohne dass man überhaupt irgendwelche Investitionen tätigen muss. Wer besser verdient, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent geltend machen. Dafür muss man im gleichen Kalenderjahr „begünstigte Wirtschaftsgüter“ anschaffen. Das heißt entweder Geld in neue, abnutzbare Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren (z.B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fiskal-LKWs) oder §14-EStG-Fonds kaufen. Wer beispielsweise 50.000 Euro verdient, kann 13 Prozent der 20.000 Euro, die den Grundfreibetrag überschreiten, in begünstigte Fonds investieren.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG Fonds für Ihren Gewinnfreibetrag

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu nutzen, können Selbständige in alle Wertpapiere gemäß §14 Abs. 7 Z. 4 EStG investieren. Der Fonds C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG (ISIN: AT0000789821) eignet sich dafür besonders gut. Seit Umstellung auf das ARTS-System am 2. Mai 2003 hat der Fonds eine durchschnittliche Performance von 3,91 Prozent (gesamt 95,41 Prozent) erzielt. In den vergangenen fünf Jahren erzielte der Fonds 3,37 Prozent bzw. 0,66 Prozent p.a. (Stichtag: 15.10.2020). Der trendfolgende Fonds wird von einem eigens von ARTS Asset Management entwickelten Handelssystem gemanagt. Die Grundidee des Managementansatzes ist einfach erklärt: Gewinne laufen lassen, Verluste begrenzen.



GUNTHER PAHL
Geschäftsführung,
ARTS Asset Management GmbH

Rechtshinweis: Diese Marketingmitteilung dient unverbindlichen Informationszwecken und stellt kein Angebot/Aufforderung zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren Anlageberater nicht ersetzen. Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Die Performance wurde unter Anwendung der OeKB-Methode berechnet. Bei einem Anlagebetrag von 1.000,- EUR ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag iHv max. 50,- EUR zu bezahlen, welcher die Wertentwicklung der Anlage mindert. Weitere, auf Anlegerebene, anfallende Kosten wie zB Transaktions-, Depotkosten und Steuern mindern den Ertrag des Anlegers zusätzlich. Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen („KID“), der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Verwaltungsgesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln und der ARTS Asset Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien bzw unter www.arts.co.at kostenlos in Deutsch zur Verfügung. Informationen über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen werden von der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht.

ARTS
MEMBER OF
C-QUADRAT INVESTMENT GROUP

**ARTS Asset
Management GmbH**
Schottenfeldgasse 20
1070 Wien
www.arts.co.at

Legal Project Management – besser, schneller, günstiger?



MAG. ARMIN HENDRICH
Partner bei DLA Piper



ASTRID PALLER
Senior Legal Project Manager
bei DLA Piper

NEUE WEGE. Das Erbringen der anwaltlichen Dienstleistung hat stark an Komplexität gewonnen. Stetig steigende Informationsmengen und „just in time“ Konzepte, die den Zeitdruck verstärken, legen noch einmal eins nach.

Projektmanagement ist kein neuer Begriff, die Umsetzung in der Erbringung von Rechtsberatung leider dennoch. Anwälte mussten schon immer umfangreiche Mandate betreuen, die Qualität innerhalb der Mandate gewährleisten und etwaige Fristen managen. Dennoch fiel das Werben um Projektmanager bislang eher mager aus. Dies lag nicht zuletzt an der Tatsache, dass Anwälte es nicht gewohnt sind, Management-Aufgaben abzugeben, um die zeitgerechte und kosteneffiziente Umsetzung der Mandate zu gewährleisten. Diese traditionelle Herangehensweise ist im Bereich der Wirtschaftskanzlei kaum noch haltbar. Unternehmen sind es längst gewohnt, auch solche zusätzlichen Leistungen von Kanzleien zu beziehen und sehen dies ungern in hohen Stundensätzen für Juristen reflektiert, sondern verlangen eine alle Leistungen umfassende transparente, projektbezogene Preisgestaltung. Diese neue Realität und hier und da doch der Wille, Neues auszuprobieren, sind der Grund, weshalb die Nachfrage nach Support von Legal Project Managern in den letzten Jahren klare Lebenszeichen abgibt. Dort, wo es eingesetzt wird, erweist sich das Legal Project Management (LPM) als kritischer Bestandteil und als Auswahlkriterium bei Mandanten. Gutes Projektmanagement steht bei Mandanten hoch im Kurs.

Aber was genau passiert nun beim Legal Project Management?

LPM bedeutet, Werkzeuge des klassischen Projektmanagements in einem rechtlichen Kontext zu implementieren und umzusetzen. Es geht darum, ein Projekt im Voraus proaktiv zu planen, das laufende Projekt anschließend bis hin zum Abschluss zu überwachen und den Ablauf innerhalb des Projektes möglichst effizient zu gestalten. Das LPM unterstützt Anwälte und deren Teams dabei Kosten und Fristen zu kontrollieren, interne aber auch externe Kommunikationen zu optimieren sowie eine hohe Transparenz zwischen

allen Stakeholdern zu gewährleisten. Ebenso sollen durch das Projektmanagement Doppelarbeit vermieden, Prozesse schlicht verbessert und eine einheitliche hohe Qualität gewährleistet werden.

Stichwort Change Management

Ein großer Teil von Projektmanagement besteht jedoch im Change Management. Alleine das Wort Change Management führt bei vielen Anwälten bereits zu Gänsehaut. Anwälte gehen doch meist noch lieber ihren Gewohnheiten nach und tendieren dazu Veränderung kritisch zu sehen. Der Mensch ist eben ein Gewohnheitstier, welches die Veränderung von Abläufen grundsätzlich erst einmal scheut. Damit ein erfolgreiches Projektmanagement implementiert bzw. ausgebaut werden kann, erfordert es ein Umdenken. Hierbei muss das Verständnis (wieso, weshalb & warum) und eine Struktur vorhanden sein.

Kanzleien sind also aufgefordert, „out of the box“ zu denken und flexible Lösungen anzubieten, um effizienter als je zuvor zu arbeiten. Mit der Implementierung von LPM geht also auch einher, die Art und Weise Mandanten zu betreuen, zu optimieren und innovative Produkte und Services zu entwickeln und implementieren. Wer also neue Wege beschreitet, implementiert LPM als Teil innovativer interner Prozesse und Tools, die langfristig den Mandanten zugutekommen. Hierzu zählen in etwa Case Management Tools, Knowledge Management und Dokumenten Standardisierung. Wem nun bereits die ersten grauen Haare gewachsen sind, der sei beruhigt. Ein nach innen gerichtetes Project/Portfolio Management Office, welches sich um die Priorisierung und Durchführung interner Projekte kümmert und dabei Zeit und Kostenaufwand im Auge behält, und in der Mandantenbeziehung der Legal Project Manager, haben dies alles im Griff. Der Gewinner sind die Kanzleien und ihre Mandanten gleichermaßen.



Sind Sie sicher, dass Ihre Geschäftspartner alle Compliance- Bestimmungen erfüllen?

Lassen Sie sich von
Ihren Geschäftspartnern
nicht hinters Licht führen!

✓ Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. wirtschaftlich Berechtigten gehört zur Erfüllung eines lückenlosen Due-Diligence-Prozesses dazu. Mit dem neuen weltweiten UBO-Monitoring von Bisnode D&B sind Sie auf Knopfdruck 24/7 up-to-date & erfüllen damit internationale Bestimmungen & darüber hinaus auch Anforderungen für Ethical Compliance.

www.bisnode.at/ubo-monitoring

dun & bradstreet
WORLDWIDE NETWORK

Bisnode D&B – Ihr Partner für Compliance.

Kontaktieren Sie uns sehr gerne für weitere Informationen unter +43-1-58861-155 oder unter customerhelp.at@bisnode.com. Wir freuen uns, Sie zu unterstützen.



PIA ANTONIA

Eileen Fisher
Marina Rinaldi
Persona
Elena Miro
Sallie Sahne
Yoek
Annette Goertz

- Wien
- Linz
- Salzburg
- Innsbruck
- Klagenfurt
- München
piaantonia.at



Schön ab Größe 42.

Die Grenzen der Ich-AG

MEHR ALS ROMANTIK. Nach mehreren Jahrzehnten Neoliberalismus beginnen sich Müdigkeit und Ernüchterung auszubreiten. Speziell der jüngeren Generation wird klar, dass das Modell der Ich-AG mehr Selbstausbeutung als die versprochenen blühenden Landschaften für jeden Einzelnen bringt. Der amerikanische Polit-Philosoph Michael J. Sandel gibt dem Unbehagen eine deutliche Stimme.



Michael J. Sandel
Vom Ende des Gemeinwohls
 Wie die Leistungsgesellschaft unsere
 Demokratien zerreit

448 Seiten
 ISBN: 978-3-10-390000-2
 S. FISCHER Verlag GmbH

Man staunt: Im Kernland des Kapitalismus gibt es einen Mann, der von der Kanzel der Harvard-Universität herunter Dinge sagt, die weit über die Grenzen der Wissenschaft Wirkung zeigen: „Michael J. Sandel is a philosopher with a global profile of a rock star. He’s a Harvard professor who doesn’t just lecture in halls, but in stadiums“ liest man auf YouTube, wo die Videos seiner Vorlesungen um die ganze Welt gehen.

Seine Erfolge mögen auch damit zusammenhängen, dass die Jahre der Präsidentschaft von Donald Trump nicht nur in der Mentalität des Landes, sondern auch in der sozialen Struktur deutlich Spuren hinterlassen haben. Reich wird reicher, arm wird ärmer. Die Gnadenlosigkeit des mittlerweile globalen Wettbewerbs wird immer deutlicher.

Die Stacheldrähte der gesellschaftlichen Selektion spannt bereits das Bildungssystem. Spektakuläre Prozesse der letzten Zeit zeigen auf, wie sich reiche, prominente Eltern den Zugang ihrer Kinder zu Elite-Universitäten kaufen.

Gemeinwohl contra Auslese

In seinem neuen Buch „Vom Ende des Gemeinwohls. Wie die Leistungsgesellschaft unsere Demokratien zerreit“ stellt Michael J. Sandel die Grundfrage zur weiteren Entwicklung des Neoliberalismus: „Wir müssen klären, ob die Lösung für unsere zerrissene Politik darin besteht, noch vertrauensvoller nach dem Leistungsprinzip zu leben, oder ob wir nach einem Gemeinwohl jenseits der Auslese und des Wetteiferns Ausschau halten sollen.“

Sandel beschreibt den logischen Zusammenhang zwischen Populismus und gnadenloser Auslese: Gesellschaftliche Diversifizierung und Digitalisierung sowie das Verschwinden von Berufsbildern und sozialen Rollen entziehen großen Teilen der Bevölkerung Orientierung und „Heimat“.

So wird es für Politiker mit populistischen Slogans immer einfacher, „Abgehängte“ einzufangen. Wenn einem schon der gesellschaftliche Aufstieg verwehrt ist, dann möchte man zumindest laut protestieren. Trump oder Johnson stellen sich als Dirigenten vor diese Chöre.

Verpestete Diskussion

Nicht von ungefähr beschäftigt sich Sandel auch

mit der kommunikativen Stimmung der amerikanischen Gesellschaft. Leser der „New York Times“ und Konsumenten von Fox-News hätten einander wenig zu sagen. Er zitiert den früheren Präsidenten Barack Obama: „Die größte Herausforderung, die wir in den nächsten zehn, 15, 20 Jahren zu erwarten haben, besteht in der Rückkehr zu einer zivilen Unterhaltung, in der wir, wenn ich sage, das ist ein Stuhl, uns einig sind, dass es ein Stuhl ist. Wir können uns uneinig sein, ob es ein schöner Stuhl ist, ob wir den Stuhl ersetzen oder ihn an einen anderen Ort stellen sollten. Aber man kann nicht sagen, dass es ein Elefant ist.“

Dass es diese wirtschaftlich und intellektuell weit voneinander entfernten Lager in allen „modernen“ Gesellschaften gibt bringt Michael J. Sandel immer wieder zur Betrachtung der Bildungsgrundlagen, inklusive dem Angebot der Weiterbildung: „Die amerikanische Gleichgültigkeit gegenüber einer aktiven Arbeitsmarktpolitik dürfte den Glauben an die Märkte widerspiegeln: Angebot und Nachfrage (in diesem Fall nach Arbeitskräften) würden sich automatisch und ohne äußere Hilfe aneinander angleichen. Doch sie spiegelt auch die meritokratische Überzeugung wider, dass höhere Bildung der wichtigste Weg zu Chancen sei.“ Die Katze – siehe oben – beißt sich in den Schwanz.

Reparaturanleitung

Laut Sandel haben „globale Lieferketten, Kapitalflüsse und kosmopolitische Identitäten dafür gesorgt, dass wir weniger abhängig von unseren Mitbürgern sind, weniger dankbar für die Arbeit, die sie vollbringen, und weniger offen für die Forderungen der Solidarität...“

Um die Würde der Arbeit wieder herzustellen müssen wir die sozialen Bindungen reparieren, die das Zeitalter der Leistungsgesellschaft zerstört hat.“

Quer durch das ganze Buch ist man als Österreicher immer wieder geneigt, sich selbst im Paradies zu sehen. Hört man sich jedoch genauer um, wie berufliche Bewerbungsprozesse für jüngere Generationen ablaufen und wie die Zahl prekärer Arbeitsverhältnisse zunimmt, dann liest sich Michael J. Sandels Appell auch als Warnung für die Entwicklungen bei uns.



1. Mode

Die Designer von Schmuddelware jubeln. Jetzt kommt ihre ganz große Zeit. Neben den klassischen Besuchern von Einkaufszentren werden sie in den nächsten Jahren neue Schichten erreichen. Auch mittlere Angestellte, Rechtsanwälte und Vertreter wechseln vom Business-Sakko in die Trainingsjacke. „Leisure Wear“ erobert endgültig den Markt, auch im Schuhbereich. Am Lammfell auf dem Boden daheim steht sich's gemütlicher als in der Wollsocke als im Budapest.

2. Kulinarik

Die Liefersdienste jubeln. Das Ende des selbstgebastelten Essens naht. Wer den ganzen Tag in seiner Wohnung sitzt kann sich's nicht mehr leisten, am eigenen Herd in eigenen Töpfen herumzurühren. Einerseits hat der Arbeitgeber Kameras installiert und kann den Homeofficer kündigen, wenn er selbst kocht, andererseits möchte ja kaum jemand in einer Wohnung arbeiten, in der bis am Abend die Schwaden des Mittagessens hängen. Da tipselt man lieber seine Sushi-Bestellung ins Handy. Apropos Geruch: Mittlerweile stinken auch die Liefer-Officers nicht mehr, weil sie per Elektro-Bike unterwegs sind.

3. Arbeitszeit

Die Unternehmer jubeln. Schluss mit Kaffeepausen bei der Stockwerks-Espresso-Maschine. Schluss mit Herumwandern im Bürogebäude, angeblich, um mit einem anderen Mitarbeiter ein wichtiges Thema zu besprechen... Der Homeofficer ist ortsfest wie ein festgeschraubter Computer. Da er digital arbeitet lässt er sich wunderbar digital überwachen. Ein Überwachungs-Algorithmus kontrolliert jede Bewegung am Laptop. Jedes Abweichen vom eng gefassten Arbeitsthema wird erkannt und führt zu Lohnabzug, schlimmstenfalls zur Kündigung. Der Chef hört nie wieder: „Sie!er ist gerade nicht im Zimmer“ (auch das Klo gehört zum Homeoffice).

4. Kommunikation

Die Psychologen jubeln. Die im Homeoffice entstehenden Wesen entwickeln sich zum Therapie-Heer der Zukunft. Die lückenlose Kontrolle des Homeofficers durch Kameras und Computeralgorithmen kombiniert mit der Abwesenheit physischer (Kollegen) Kontakte führt im ersten Schritt zur Vereinsamung, anschließend zu Angstzuständen und Psychosen. Früher oder später greifen die Homeofficer zu Red-Bull-Dosen, aus denen der Wodka in die einsame Kehle fließt.

5. Familie

Die Familienrechtsanwälte jubeln. Mit hoher Wahrscheinlichkeit bewegen sich die Homeoffice-Familien nach einer ersten Euphorie-Phase („Super, Papa ist jetzt jeden Tag zum Combat-Video-Spielen daheim!“) in Richtung Gleichgültigkeit und anschließendem Bilanzziehen: „Na, super. So weit hast Du's also gebracht, dass wir alle miteinander den ganzen Tag zu Hause sitzen und deinem Computertipseln zuschauen dürfen.“ In der ersten Stufe der Beratung werden die Anwälte Mediationen anbieten. Bei guter Moderation können die Streitparteien fließend zu einer hässlichen Scheidung weiterbegleitet werden.

WISSEN MACHT ERFOLG

Gesamtprogramm unter ars.at

JETZT DURCHSTARTEN MIT DER ARS AKADEMIE

Q 20398

24.-25.03.21,
Wien

Jahrestagung Datenschutz

MR MMag. Dr. Kotschy u. a.

Q 31057

04.03.-06.05.21,
Virtual Classroom

Webinar-Reihe Datenschutz

Univ. Lekt. Nagel, CIPP/E, CIPM, CIPT, FIP, CDPO

Q 10013

23.02.-10.03.21,
Wien

Akademie Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

MR MMag. Dr. Kotschy u. a.

Q 21012

24.03.21, Wien

Unternehmenssanierung – rechtlich, finanz- & leistungswirtschaftlich

Univ.-Lektor RA DDr. Hasch u. a.

Q 11101

28.01.21, Wien

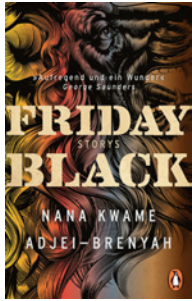
Konzerninsolvenz – Sanierung von Konzernmitgliedern

RA Dr. Maschke | RA Dr. Jaufer

Jetzt anmelden:

ARS Akademie, 1010 Wien
office@ars.at | +43 (1) 713 80 24-0





Nana Kwame Adjei-Brenyah
Friday Black

»Mit dem Mord an George Floyd bekommen die drastischen Kurzgeschichten des Afroamerikaners Nana Kwame Adjei-Brenyah in dem Band »Friday Black« einmal mehr eine traurige Aktualität. Aktueller kann eine Sammlung von Kurzgeschichten kaum sein.« (Deutschlandfunk Kultur, Johannes Kaiser) – SWR-Bes-

tenliste Juli/August 2020. In zwölf verstörenden Stories erzählt Nana Kwame Adjei-Brenyah von Liebe und Leidenschaft in Zeiten von Gewalt, Rassismus und ungezügelter Konsum. Wie fühlt es sich an, im heutigen Amerika jung und schwarz zu sein? Welche Spuren hinterlässt alltägliche Ungerechtigkeit? In einer unkonventionellen Mischung aus hartem Realismus, dystopischer Fantasie und greller Komik findet der US-Amerikaner eine neue Sprache für die brennenden Themen unserer Zeit. Ein selten kraftvolles, mitreißendes und ungewöhnliches Debüt!

ISBN 978-3-328-60129-6, gebundene Ausgabe, 240 Seiten, Penguin Verlag



Preis/Temming
Arbeitsrecht –
Individualarbeitsrecht

Das Werk bietet eine didaktisch aufbereitete Darstellung zu allen Themenfeldern des Individualarbeitsrechts. Als Lehrbuch deckt es den regelmäßigen Pflichtfachstoff für das erste und zweite juristische Examen ab; es geht

in Umfang und methodischer Tiefe aber weit darüber hinaus und ist auch als Grundlage für die nachzuweisenden theoretischen Kenntnisse für die Ausbildung zum Fachanwalt Arbeitsrecht geeignet. Diesen und anderen Praktikern kann das Werk zur Einarbeitung oder als Nachschlagewerk dienen. Das Werk legt den Schwerpunkt auf die Darstellung und kritische Reflektion der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Intensive Rechtsprechungstätigkeit war auf dem Gebiet des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), des Urlaubsrechts und im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzustellen; ferner die Rechtsprechungsentwicklung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

ISBN 978-3-504-42022-2, 792 Seiten, Verlag Otto Schmidt

Bücher im Oktober

NEU IM REGAL. Kommentar zum UWG / Handbuch Unternehmensstrafrecht / Handbuch des Personalmanagements / Friday Black / Arbeitsrecht – Individualarbeitsrecht



Görg
Kommentar zum UWG
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Die umfassende und praxisnahe Aufbereitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur vom Spezialisten für den Praktiker!

Der Autor als ausgewiesener Experte im Wettbewerbs- und Kartellrecht widmet sich dem neuen Unterabschnitt zum Geschäftsgeheimnisschutz eingehend. Auch die wichtige deutsche Entscheidungspraxis und Jurisprudenz kommt zu ihrem Recht, wobei der besondere Umfang ihrer Darstellung hierzulande eine echte Lücke schließt. Die fundierte und dennoch kompakte Darstellung macht den Kommentar zum wertvollen Arbeitsbehelf für alle im Lauterkeitsrecht tätigen Praktiker. Aber auch für alle, nicht tagtäglich mit der Materie befassten, empfiehlt er sich als übersichtliches Nachschlagewerk.

ISBN 978-3-7007-6837-1, Wien 2020, 1.852 Seiten, Verlag LexisNexis

Richard Soyer
Handbuch Unternehmensstrafrecht

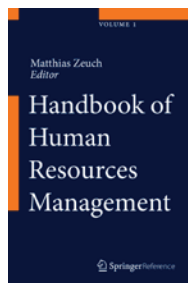
Das Unternehmensstrafrecht wird in Zukunft sowohl für Unternehmen als auch für die beratenden Berufe massiv an Bedeutung gewinnen, denn nationale, europäische und globale Weiterentwicklungen schreiten zügig voran.

Die Komplexität der relevanten Vorschriften und die Verflochtenheit der nationalen und globalen Märkte erfordern immer dringender ein fundiertes Wissen, um kostspielige Haftungen erfolgreich zu vermeiden und einen drastischen Image-Schaden von den betroffenen Unternehmen abzuwenden.

Das Handbuch Unternehmensstrafrecht ist verfasst von einem hochkarätigen Autorenteam aus Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft, Forensik und Steuerberatung und bietet Praktikern und Theoretikern einen umfassenden Überblick über alle wichtigen Gebiete des Unternehmensstrafrechts in Österreich und Europa. Angereichert mit hilfreichen Tipps ist das Werk über die nationalen Grenzen hinaus unverzichtbar zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen des Berufsalltags.

Profitieren Sie von folgenden Vorteilen: Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche – für umfassendes Wissen, Einarbeitung nationaler und internationaler Judikatur und Literatur – für wissenschaftliche Vertiefung, Berücksichtigung interdisziplinärer und internationaler Beiträge – für besseres Verständnis globaler Märkte, zahlreiche Beispiele aus der Praxis – zur Vermeidung von Haftungen und Imageschaden

ISBN: 978-3-214-17005-9, 770 Seiten, Manz Verlag



Zeuch, Matthias (Hrsg.)
Handbuch des Personalmanagements

Personalfragen gewinnen in der modernen Unternehmensführung immer mehr an strategischer Bedeutung. Nur diejenigen Unternehmen, die die richtigen Antworten auf die folgenden Fragen finden, haben eine nachhaltige Grundlage für ihren zukünftigen Erfolg: - Wie können wir die richtigen Talente für unsere Teams gewinnen und auswählen? - Wie können wir die Fähigkeiten und Verhaltensweisen entwickeln, die für unser Geschäft von entscheidender Bedeutung sind? - Wie können wir das Talent, das wir für unsere Zukunft brauchen, engagieren und behalten? Während die meisten anderen Managementdisziplinen ihre Standards und Verfahren haben, fehlt der Personalabteilung immer noch eine allgemein akzeptierte Grundlage für ihre Arbeit. Sowohl die strukturierte Sammlung reflektierter realer Erfahrungen als auch die

multiperspektivische Sichtweise unterstützen die Leser bei fundierten und ausgewogenen Entscheidungen.

ISBN 978-3-662-44152-7, Hardcover, Springer Verlag

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für
erfolgreiche Juristen
und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
Mag. Bettina Knötzl
Stephan M. Harnik
Dr. Oliver Völkel, LL.M.
Lorenz Marke, LL.M.
Dr. Alix Frank-Thomasser
Mag. Armin Hendrich
Astrid Paller
Mag. H. Musser

Interview-Partner dieser Ausgabe:
Andreas Geyrecker, LexisNexis Verlag
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff
Univ.-Prof. Dr. Walter Berka
Dr. Peter Kolba
Dr. Katharina Körber-Risak

anwalt aktuell ist ein unabhängiges
Magazin zur Information über aktuelle
Entwicklungen der Gesetzgebung
und Rechtsprechung in Österreich.
Namentlich gekennzeichnete Gast-
beiträge müssen nicht unbedingt mit der
Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und
für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG
Business Boulevard
Sternneckstraße 37
5020 Salzburg | Österreich
Tel.: +43(0) 662/651 651
Fax: +43(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at
Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang

V O L V O

SCHÜTZT DICH, SO WIE
DU ANDERE BESCHÜTZT.

DER VOLVO XC60.

Jetzt im Volvo Safe Leasing um € 525,- monatlich
inkl. 4 Jahre Service- und Garantiepaket.*



MEHR AUF VOLVOCARS.AT

*Kraftstoffverbrauch: 2,3 – 2,7 l/100 km, Stromverbrauch: 17,6 – 15,2 kWh/100 km CO₂-Emissionen: 54 – 61 g/km. Jeweils kombiniert; nach WLTP-Prüfverfahren. *Berechnungsbeispiel am Modell Volvo XC60 T6 Recharge Inscription MY 21: € 67.460,- Barzahlungspreis (Barzahlungspreis beinhaltet einen Nachlass von € 4.402,- und Volvo Safe Bonus von € 1.500,-); € 13.492,- Leasingentgeltvorauszahlung; € 32.381,- Restwert; 15.000 km/Jahr Laufleistung; 48 Monate Laufzeit; € 386,91 gesetzl. Rechtsgeschäftsgebühr; € 180,- Bearbeitungsgebühr exkl. USt.; € 525,- monatliches Leasingentgelt; 1,99 % Sollzinssatz p.a.; 2,36 % Effektivzinssatz p.a.; € 3.998,50 Gesamtkosten; € 71.458,50 zu zahlender Gesamtbetrag. Barzahlungspreis beinhaltet die Händlerbeteiligung und alle aktuellen Verkaufsaktionen. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Santander Consumer Bank. Bankübliche Bonitätskriterien vorausgesetzt. Die Pakete beinhalten die Durchführung aller vom Hersteller vorgeschriebenen Servicearbeiten (inklusive erforderlicher Materialien lt. Serviceplan, Flüssigkeiten und Arbeitszeit; ausgenommen sind Zusatzarbeiten und Verschleißteile wie z.B. Wischerblätter, Bremsklötze, Bremsflüssigkeit, AdBlue® etc.) bis maximal 48 Monate/120.000 km (je nachdem was zuerst eintritt). Die im Leistungszeitraum fälligen Fahrzeugüberprüfungen gem. § 57a KFG sowie die Verlängerung der Garantie um 36 Monate mit Extended Protection sind ebenfalls inkludiert. Aktion gültig bis auf Widerruf und nur bei teilnehmenden Volvo Partnern. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Nur für Privatkunden. Symbolfoto. Stand: September 2020. Details auf volvocars.at oder beim Volvo Partner.



Ihre Klienten möchten
ihr Zinshaus verkaufen?

**Unser Angebot: reibungsloser Ankauf,
rasche Abwicklung und sofortige Zahlung.**

Profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit der 3SI Immogroup.
Der Wiener Zinshausentwickler mit Handschlagqualität.